

BEGRÜNDUNG

Einleitung

I. Zielsetzung

1. Das Gesetz stellt die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug dar. Dieser greift ebenso wie der Erwachsenenvollzug in Grundrechte der Gefangenen ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Weil es bislang an einer gesetzlichen Grundlage fehlte, hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 31. Mai 2006 den Gesetzgeber aufgefordert, diesen verfassungswidrigen Zustand zu beenden, wofür es eine Frist bis zum 31. Dezember 2007 gesetzt hat (BVerfG, 2 BvR 1673/04 u. 2 BvR 2402/04 – NJW 2006, S. 2093 - 2098). Dieser Forderung wird mit dem vorliegenden Gesetz Rechnung getragen.
2. Die bisherigen Regelungen über den Jugendstrafvollzug sind unzureichend. Sie sind lückenhaft und über verschiedene Gesetze verstreut. Die Grundsätze und einige organisatorische Regelungen finden sich im Jugendgerichtsgesetz (§§ 91, 92 JGG), Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 23 ff. EGGVG). Das Strafvollzugsgesetz enthält für den Jugendstrafvollzug Regelungen über das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfe und den unmittelbaren Zwang (§§ 176, 178 StVollzG). Die nähere Ausgestaltung des Vollzugs ist nicht in diesen Bestimmungen, sondern in den am 15. Dezember 1976 erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug geregelt. Letztere genügen nicht dem Gesetzesvorbehalt.
3. Ein Rückgriff auf das geltende Strafvollzugsgesetz kommt nicht in Betracht. Schon bei Erlass des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1976 wurde davon ausgegangen, der Jugendstrafvollzug sei aufgrund seiner strukturellen Unterschiede gesondert zu regeln. Die Ausgangsbedingungen bei den zur Jugendstrafe Verurteilten sind andere als bei den zur Freiheitsstrafe Verurteilten. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich betont: Jugendliche haben ein anderes Zeitempfinden und leiden typischerweise stärker unter der Trennung von ihrem gewohnten sozialen Umfeld und unter erzwungenem Alleinsein. In ihrer Persönlichkeit sind sie regelmäßig weniger verfestigt als Erwachsene. Dies trifft jedenfalls bei einem noch jugendhaften Entwicklungsstand größtenteils auch auf Heranwachsende zu (a.a.O., S. 2096). Das Gesetz berücksichtigt die Tatsache, dass zurzeit etwa 90 % der Gefangenen, die zur Jugendstrafe verurteilt sind, über 18 Jahre alt sind. Es setzt sich mit den Problemen des aktuellen Jugendstrafvollzugs auseinander, die insbesondere mit erhöhter Gewaltbereitschaft, elementaren Bildungsdefiziten und steigender Drogensucht der Gefangenen zusammenhängen.

4. Das Bundesverfassungsgericht hat vor dem Hintergrund, dass das Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit für den Jugendstrafvollzug ein besonders hohes Gewicht hat, konkrete Anforderungen an ein Jugendstrafvollzugsgesetz aufgestellt. Dessen Regelungen müssen auch an völkerrechtlichen Vorgaben und internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug gemessen werden, die zu beachten sind. Andernfalls kann dies „auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten“ hindeuten (a.a.O., S. 2097).

Wesentliche Anstöße für die Fortentwicklung eines humanen, zeitgemäßen und konsequent am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendstrafvollzugs ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

- a) Die Gestaltung des Vollzugs muss in besonderer Weise, auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen, ausgerichtet sein. Der Staat muss hinreichend konkretisierte Vorgaben zu solchen Vollzugsbedingungen und Maßnahmen treffen, denen ein hohes Wirksamkeitspotenzial in Bezug auf das Erreichen des Vollzugsziels zukommt, und zugleich dafür Sorge tragen, dass die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist.
- b) Die besondere Bedeutung von Familienbeziehungen und die Notwendigkeit, diese aus der Haft heraus zu pflegen, ist ein weiteres Kernelement. Ein besonderer – über die Situation im Erwachsenenvollzug hinausgehender – Regelungsbedarf besteht hier mit Blick auf ausreichende Besuchsmöglichkeiten.
- c) Pflichtverstöße bedürfen eines Sanktionierungssystems, das auf den Erziehungsgedanken Bezug nimmt. Eine Disziplinierung allein reicht nicht aus.
- d) Wesentlich für einen modernen Jugendstrafvollzug ist die Notwendigkeit, Strukturen innerhalb der Anstalt zu schaffen, die zum einen das soziale Lernen unterstützen, zum anderen aber auch die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen und subkulturellen Einflüssen schützen.
- e) Der Jugendstrafvollzug ist in ein wirksames Resozialisierungskonzept einzubetten; diesem sind realitätsgerechte Annahmen und Prognosen zugrunde zu legen. Es muss flexibel auf veränderte gesellschaftliche Entwicklungen ebenso reagieren können wie auf verbesserte wissenschaftliche Erkenntnisse. Damit geht einher, dass der Jugendstrafvollzug und seine Maßnahmen und Programme regelmäßig einer Wirksamkeitskontrolle unterworfen werden.

5. Die Gesetzgebungsbefugnis für den Jugendstrafvollzug liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern (BGBl I 16/2034).
Für bestimmte Regelungsmaterien, die zumindest mittelbar auch den Jugendstrafvollzug betreffen, behält der Bund weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Dies betrifft den gerichtlichen Rechtsschutz, der gegenwärtig in §§ 23 ff. EGGVG geregelt ist. Er zählt zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Gleiches gilt für die Ausnahme von Verurteilten vom Jugendstrafvollzug (§ 92 Abs. 2 und 3 JGG). Als vollstreckungsrechtliche Maßnahme gehört sie zum Bereich des Strafrechts im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

II. Lösung

1. Es wird ein in sich geschlossenes Jugendstrafvollzugsgesetz vorgelegt. Es hat die in § 91 JGG aufgeführten Grundsätze im Wesentlichen übernommen, diese insbesondere bei der Formulierung des Vollzugsziels aber geringfügig modifiziert. Unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der zur Jugendstrafe Verurteilten sind außerdem die im Strafvollzugsgesetz vorhandenen Regelungen überprüft worden. Das Gesetz übernimmt solche Regelungen, die altersunabhängig erforderlich sind. Es enthält grundsätzlich keine Verweisungen auf andere Gesetze, sondern ist aus sich heraus verständlich. Damit ist es für die Praxis einfach handhabbar.
2. Das Gesetz legt als Vollzugsziel fest, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Die gesamte Vollzugsgestaltung hat sich an diesem Vollzugsziel auszurichten. Zugleich hat der Vollzug die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

Den Anforderungen an einen humanen, zeitgemäßen und konsequent am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendstrafvollzug trägt das Gesetz insbesondere durch folgende Vorgaben Rechnung:

- a) Die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs ist wesentliches Element des Gesetzes. Die Gefangenen sollen in der Entwicklung und Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung unterstützt werden. Sie haben aktiv an der Erfüllung ihrer Pflichten mitzuwirken und Verantwortung, insbesondere auch für die begangenen Taten, zu übernehmen. Die Anstalt unterstützt sie in der Entwicklung und Stärkung dieser Fähigkeiten.

- b) Das Gesetz stellt klar, dass die Gefangenen auch von dritter Seite unterstützt werden sollen und die Anstalt mit diesen Dritten konstruktiv zusammenzuarbeiten hat. Dafür ist ein Netzwerk aufzubauen, das den Übergang vom Gefängnisalltag in ein freies Leben außerhalb des Vollzugs verbessert und für Kontinuität in der Betreuung sorgt.
- c) Das Gesetz sieht die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung vor. In dieser können Gefangene untergebracht werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und soziale Hilfen der Abteilung zum Erreichen des Vollzugsziels angezeigt sind.
- d) Einzelunterbringung während der Ruhezeit ist als Grundsatz festgeschrieben. Dieser Grundsatz ist elementar, weil er nicht zuletzt auch dem Schutz der Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen dient. Er kann nur in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen durchbrochen werden.
- e) Geeignete Gefangene sind regelmäßig in Wohngruppen unterzubringen. Diese Unterbringungsform unterstützt den Aufbau von Kontakten, die positivem sozialen Lernen dienen sollen, indem in kleineren Gruppen sozialadäquates Verhalten eingeübt wird.
- f) Schulische Aus- und Weiterbildung haben Vorrang gegenüber Arbeit. Wesentliches Ziel ist es, den Gefangenen schulische Kenntnisse zu vermitteln, die ihnen einen Schulabschluss ermöglicht. Dadurch wird die berufliche Integration der Gefangenen nach ihrer Entlassung gefördert.
- g) Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an den Freizeitangeboten verpflichtet. Der Sport stellt sich nicht nur als Teil des Freizeitangebots dar, sondern soll auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden. Den Gefangenen ist eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.
- h) Der Entwurf beachtet außerdem das besondere Bedürfnis an familiären Kontakten, insbesondere durch Verlängerung der regulären Besuchszeiten auf monatlich vier Stunden und durch Einbindung der Personensorgeberechtigten in die Vollzugsgestaltung.
- i) Das Gesetz schreibt die Evaluation und kriminologische Forschung verbindlich vor. Dadurch soll gewährleistet werden, dass aussagefähige, auf Vergleichbarkeit angelegte Daten erhoben werden, anhand derer der Vollzug sachgerecht ausgestaltet werden kann.

- j) Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt ist verboten. Die Möglichkeit des Schusswaffengebrauchs aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete ist weiterhin gegeben.
3. Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Auch hat sich das Gesetz an den VN-Regeln über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1955, zur Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 (sogenannte „Beijing Rules“) und zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug vom 14. Dezember 1990 orientiert. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sowie der 9. Allgemeine Bericht des Anti-Folter Komitees (CPT) von 1998 zu Jugendlichen unter Freiheitsentzug beachtet worden.

III. Kosten

Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an einen verfassungsgemäßen Jugendstrafvollzug gerecht zu werden, sind finanzielle Mehraufwendungen unumgänglich. Personal- bzw. Sachkosten entstehen in unterschiedlichem Umfang insbesondere aufgrund der folgenden Regelungen:

- Einrichtung und Ausbau sozialtherapeutischer Abteilungen
- Einzelunterbringung während der Ruhezeit
- Unterbringung in Wohngruppen
- Aufsicht und Betreuung während der Ausbildung, Arbeit und Freizeit
- qualitativ und quantitativ erhöhtes Angebot an schulischer und beruflicher Ausbildung sowie Arbeit
- Bereitstellung von Sportangeboten, die auch der Behandlung der Gefangenen dienen, insbesondere Einsatz von Sportpädagogen, und Ermöglichung einer sportlichen Betätigung von zwei Stunden pro Woche
- reguläre Besuchszeiten von vier Stunden im Monat
- zusätzliche Besuchsmöglichkeiten
- Verstärkung der kriminologischen Forschung und Evaluation.

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Jugendstrafe kann gegenüber Personen verhängt werden, die zur Zeit der Tat Jugendliche oder Heranwachsende waren (§§ 1, 17, 105 JGG). Das Alter im Zeitpunkt des Strafantritts ist grundsätzlich irrelevant. Allerdings spielt es eine Rolle bei der Entscheidung des Vollstreckungsleiters, heranwachsende oder erwachsene Verurteilte im Einzelfall aus dem Jugendstrafvollzug zu nehmen. Die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug ist bundesgesetzlich geregelt (§ 92 Abs. 2 und 3 JGG). Es handelt sich um eine vollstreckungsrechtliche Entscheidung (§ 83 Abs. 1 JGG), die zur konkurrierenden Gesetzgebung, nämlich zum Strafrecht im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, zählt.

Zu § 2 Ziel und Aufgabe

Der Vollzug ist darauf ausgerichtet, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten zu befähigen. Ziel ist es, die Gefangenen wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Dieses Ziel der Resozialisierung ist sowohl völker- und europarechtlich (vgl. Nr. 65 der VN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen und Nr. 102.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze) als auch auf nationaler Ebene verfassungsrechtlich geboten. Es leitet sich aus der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab. Das Bundesverfassungsgericht umschreibt es mit „sozialer Integration“ (a.a.O., S. 2095).

Das Vollzugsziel ist mit erzieherischen Mitteln zu erreichen. Dabei wird nicht die Erziehung zu einem vorgegebenen Persönlichkeitsbild angestrebt. Auch sind die Gefangenen nicht bloßes Objekt behördlicher Bemühungen. Sie sind in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit dahingehend zu fördern, dass sie soziale Verantwortung übernehmen. Ihnen sollen die Fähigkeit und der Wille zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Sie sind zu eigenständigem Tun anzuhalten. Die Gefangenen sollen mit den Bediensteten und dazu befähigten Dritten daran arbeiten, das Vollzugsziel zu erreichen. Die Anstalt ist verpflichtet, die gesamte Vollzugstätigkeit auf eine wirkungsvolle, dem Vollzugsziel dienende Erziehung auszurichten.

Neben der Resozialisierung als Vollzugsziel hat der Vollzug die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Dies folgt aus der Pflicht des Staates, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen. Bauliche und organisatorische Ausstattung der Anstalt sowie alle vollzuglichen

Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, dass von den Gefangenen während der Zeit ihrer Inhaftierung keine Gefahr ausgeht.

Die in Satz 2 beschriebene Aufgabe bezieht sich unmittelbar auf die Haftzeit, wird mit Realisierung des in Satz 1 beschriebenen Vollzugsziels aber auch nach Entlassung der Gefangenen erfüllt. Ziel und Aufgabe des Vollzugs sind im Zusammenhang zu sehen. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz (BVerfG, a.a.O., S. 2095). Durch die Resozialisierung der Gefangenen wird zugleich auch der Schutz der Allgemeinheit gewährleistet. Beides dient letztlich der Sicherheit der Gemeinschaft, und zwar über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht gerade auch dadurch nach, dass er die Resozialisierung fördert. Die Gemeinschaft hat ein unmittelbar eigenes Interesse daran, dass die Gefangenen nicht wieder rückfällig werden und nicht erneut ihre Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigen.

Zu § 3 Erziehungsauftrag, Vollzugsgestaltung

Die Bestimmung enthält die Grundsätze zur Gestaltung des Vollzugs. Wesentliches Element des Vollzugs ist nach Absatz 1 die Erziehung der Gefangenen zu einer straffreien Lebensführung in sozialer Verantwortung. Die Gefangenen werden in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt und angeleitet. Damit sind sowohl der Erwerb als auch die Einübung nicht vorhandener, nicht hinreichend ausgeprägter oder nicht angewandter Fähigkeiten und Fertigkeiten gemeint, durch welche die Gefangenen lernen, ihre eigenen Chancen und Pflichten wahrzunehmen und Anderen Respekt entgegenzubringen. Sie sollen lernen, Verantwortung für ihre begangenen Taten zu übernehmen und sich mit den Tatfolgen, insbesondere für das Opfer, auseinanderzusetzen. Sie werden angehalten, sich mit ihrer Biographie auseinanderzusetzen.

Die Verweisung in Absatz 2 auf die Legaldefinition in § 98 Abs. 1 Satz 1 stellt klar, welche Einrichtungen unter den im Gesetz verwendeten Begriff der „Anstalt“ fallen. Der Absatz gibt vor, dass der Vollzug angemessen mit personellen und sachlichen Mitteln ausgestattet sein muss, um Ziel und Aufgabe des Vollzugs, die in § 2 festgelegt sind, erreichen und erfüllen zu können. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse der Gefangenen zu berücksichtigen. Sie bedürfen einer unterstützenden, strukturierenden Umgebung und einer durchgängigen Betreuung und Kontrolle. Die Organisation der Anstalt ist hieran auszurichten. Das Bundesverfassungsgericht (a.a.O., S. 2096) formuliert: „So hat er [der Staat] durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge dafür zu tragen, dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist.“

Die Alternative zu einer am Resozialisierungsziel ausgerichteten Ausstattung ist die bloße Verwahrung. Sie aber kann eine Wiedereingliederung der Gefangenen nicht gewährleisten. Die Gefangenen können aufgrund ihres Alters häufig noch positiv beeinflusst werden. Sie würden nach einem bloßen „Verwahrvollzug“ mit größerer Wahrscheinlichkeit wieder rückfällig als in einem erzieherisch ausgestalteten Vollzug. Eine dem Resozialisierungsziel angemessene Ausstattung ist demnach die auch finanziell günstigere Alternative.

Absatz 3 bestimmt, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen ist (Satz 1, sog. Angleichungsgrundsatz). Die Gefangenen sollen dadurch auf das Leben nach ihrer Haftentlassung vorbereitet werden. Soweit der Angleichung Grenzen gesetzt sind, kommt es darauf an, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken (Satz 2, sog. Gegensteuerungsgrundsatz). Die Angleichung soll den Gefangenen die spätere (Wieder-) Eingliederung in die Gesellschaft erleichtern (Satz 3, sog. Integrationsgrundsatz). Dies ist von Beginn der Inhaftierung an zu verfolgen. Dieser Grundsatz ist auch in Nr. 34.2. der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze niedergelegt. Bei allen drei Grundsätzen ist den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit Rechnung zu tragen (Satz 4). Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. So kann die Öffnung des Vollzugs nach innen durch Auf- und Umschluss, Wohngruppenvollzug, Sport- und Freizeitaktivitäten zwar zu erhöhten Risiken für Bedienstete und andere Gefangene führen. Diese sind aber in Kauf zu nehmen, weil die Vorteile regelmäßig überwiegen. Das gleiche gilt für die Sicherheit nach außen, die insbesondere bei der Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub sowie bei der Verlegung in den offenen Vollzug zu beachten ist.

Absatz 4 legt fest, dass unter Beachtung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen berücksichtigt werden. Dies gilt es bei der Ausgestaltung des Vollzugs und bei Einzelmaßnahmen zu bedenken, zum Beispiel auch unter dem Gesichtspunkt unterschiedlicher kultureller und ethnischer Belange.

Zu § 4 Pflicht zur Mitwirkung

Die Bestimmung schreibt in Absatz 1 eine Pflicht der Gefangenen zur Mitwirkung an der Verwirklichung des Vollzugsziels fest. Die Gefangenen haben sich bereits im Planungsprozess einzubringen und an den im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen aktiv teilzunehmen. Die Mitwirkungspflicht ist Teil des Resozialisierungskonzepts. Gefangene, die eine Jugendstrafe verbüßen, weisen in vielen Fällen erhebliche Reifeverzögerungen auf und haben zum Teil lange Karrieren erfolgloser Erziehungsversuche hinter sich, so dass nicht als selbstverständlich angenommen werden kann, dass sie willens und in der Lage sind, an der Erreichung des Vollzugsziels auf freiwilliger Basis mitzuwirken. Die Anstalt stellt eine Vielzahl von Angeboten bereit. Sie nimmt dadurch, dass sie von den Gefangenen Mitwirkung verlangt, diese gleichzeitig als eigenverantwortliche Persönlichkeiten ernst. Sie hat deren Bereitschaft zur Mitwirkung zu entwickeln und zu unterstützen.

Zusätzlich zu dieser allgemeinen Mitwirkungspflicht werden an verschiedenen Stellen im Gesetz konkrete Pflichten der Gefangenen festgelegt. Weitere Pflichten können nicht nur durch das Gesetz, sondern auch aufgrund des Gesetzes festgelegt sein; sie können etwa durch die Hausordnung oder durch Einzelweisung angeordnet werden. In allen Fällen hat die Auferlegung von Pflichten dem Vollzugsziel zu dienen.

Die Nichtbefolgung der allgemeinen Mitwirkungspflicht ist insbesondere für die Frage relevant, ob Vollzugslockerungen gewährt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2). Die Nichtbefolgung konkreter Pflichten kann darüber hinaus mit erzieherischen Maßnahmen bzw. Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

Absatz 2 sieht vor, dass ein besonderes Bestreben der Gefangenen, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und am Vollzugsziel mitzuarbeiten, durch Vergünstigungen im Vollzug belohnt werden kann, um hierdurch die Gefangenen zusätzlich zu motivieren.

Zu § 5 Leitlinien der Erziehung und Förderung

Die Befähigung der Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten erfolgt im Jugendstrafvollzug durch Erziehung und Förderung. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für diesen Dualismus entschieden.

Er greift einerseits den Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes auf, ergänzt ihn andererseits um den Begriff der Förderung, um so den Prozess, der zum systematischen Aufbau von Wahrnehmungs- und Verhaltenskompetenzen führt, besonders hervorzuheben. Der

Förderbegriff legt den Schwerpunkt auf die Unterstützung von klar definierten Lernprozessen. Er unterstreicht die Notwendigkeit, individuell zugeschnittene Reintegrationskonzepte zu entwickeln. Er präzisiert erzieherisches Handeln in seinen zielgruppenspezifischen Abläufen und berücksichtigt dadurch auch die altersspezifischen Bedarfe einer mehrheitlich volljährigen Klientel. Der Erziehungsbegriff verdeutlicht den Willen des Gesetzgebers, intentionale und funktionale Einflussnahmen der Werteerziehung zu bündeln und die Persönlichkeit zu entwickeln. Der Erziehungsbegriff unterstreicht den Anspruch an die Gefangenen, sich aktiv mit ihren Straftaten und den diesen zugrunde liegenden Defiziten, Problem- und Konfliktlagen auseinander zu setzen und dementsprechende Angebote und Hilfestellungen anzunehmen, sowie das Recht der erziehenden Institution, diese Mitarbeit mit geeigneten Interventionen gegebenenfalls einzufordern.

Die Mittel der Erziehung und Förderung werden in Absatz 1 nur grob umrissen. Die Betonung der Notwendigkeit von Maßnahmen und Programmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstreicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines modernen Jugendstrafvollzugs. Angestrebt werden nicht eine kurzfristige, rein äußerliche Anpassung an die Anstaltsordnung, sondern Aufbau, Einübung und Anwendung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die es den Gefangenen ermöglichen, Kompetenzen für ein Leben ohne Straftaten zu erwerben. Unterschieden wird dabei zwischen Einzelmaßnahmen und übergeordneten Behandlungsprogrammen, die einer auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Wirksamkeitskontrolle unterliegen sollen.

Absatz 2 betont die Vielfalt möglicher Förderaktivitäten, hebt die Notwendigkeit individualisierter und zielgruppenspezifischer Förderangebote hervor und überlässt im Übrigen die Ausgestaltung der Konzeption der Vollzugspraxis. Die Wahl der Erziehungsmittel und -methoden hat sich dabei an dem Erkenntnisstand der einschlägigen Fachdisziplinen zu orientieren.

Absatz 3 konkretisiert unverzichtbare Maßnahmen und Programme, enthält jedoch keine abschließende Aufzählung. Die Vollzugspraxis erhält so die notwendige Handlungsfreiheit, Inhalte und Methoden – entsprechend der praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse – weiter zu entwickeln.

Zu § 6 Stellung der Gefangenen

Absatz 1 entspricht § 4 Abs. 2 StVollzG. Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 4 zu sehen. Die Stellung der Gefangenen wird nicht nur durch Regelungen bestimmt, die Umfang und Grenzen der besonderen Freiheitsbeschränkungen der Gefangenen definieren, sondern auch durch die Anforderung an die Gefangenen, aktiv an der Gestaltung des Vollzugs mitzuwirken.

Absatz 2 enthält das Gebot, den Gefangenen die Vollzugsmaßnahmen zu erläutern. Die Erläuterung stellt einen integralen Teil der Erziehung dar und erhöht das Verständnis und die Akzeptanz für solche Maßnahmen bei den Gefangenen. Bloße Anordnungen ohne Erklärung sind kontraproduktiv, da sie eine Ablehnungshaltung provozieren. Das bedeutet nicht, dass die Begründung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme zu erfolgen hat. Sie sollte allerdings erfolgen, sobald die Gefangenen hierzu bereit und aufnahmefähig sind.

Zu § 7 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

Die in Absatz 1 festgeschriebene Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen stellt sicher, dass die verschiedensten Kenntnisse und Fähigkeiten für das Erreichen des Vollzugsziels gebündelt werden. Das Gebot der Zusammenarbeit richtet sich zum einen an die Bediensteten, zum anderen auch an Dritte, die in der Anstalt am Erreichen des Vollzugsziels mitarbeiten. Die Anstalt muss hierfür entsprechende Strukturen schaffen.

Absatz 2 spiegelt die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit Dritten wider, die außerhalb der Anstalt tätig sind. Er enthält das an die Anstalt gerichtete Gebot, zur Förderung der Eingliederung der Gefangenen mit Stellen außerhalb des Vollzugs eng zusammen zu arbeiten. Diese Zusammenarbeit sollte nicht nur von der Anstalt ausgehen. Um ein effektives Netzwerk aufbauen zu können, sind auch die Stellen außerhalb des Vollzugs gehalten, von sich aus am Erreichen des Ziels mitzuarbeiten. Eine Vernetzung aller mit der Wiedereingliederung der Gefangenen befassten Behörden sowie der haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen hat den großen Vorteil, dass Erfahrungswissen ausgetauscht und Hilfen gemeinsam organisiert und koordiniert werden können. Bei isoliertem Vorgehen bestünde die Gefahr, dass bestimmte Probleme der Gefangenen von keiner der Stellen, andere dagegen von mehreren doppelt angegangen würden, ohne dass dadurch die Situation qualitativ verbessert würde. Das Ziel der Wiedereingliederung kann nur erreicht werden, wenn bereits während des Vollzugs Entlassungsvorbereitungen getroffen werden und die Nachbetreuung sichergestellt ist. Beim Übergang vom Gefängnisalltag in die Freiheit ist auf Kontinuität und Koordination der einzelnen Verfahrensschritte zu achten. Den Gefangenen muss außerdem eine Perspektive für die Zeit in Freiheit vermittelt werden. Sie müssen wissen, wie es nach ihrer Haftzeit weitergeht, welche Ansprechpartner es gibt und wie sie ihre Situation außerhalb des Vollzugs regeln können. Dies kann die Anstalt ohne spezielle Hilfe von Dritten nicht allein leisten.

Unter außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen, deren Mitwirkung die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, sind insbesondere die in der Vorschrift beispielhaft aufgeführten zu verstehen.

Des Weiteren arbeitet die Anstalt mit Personen und Vereinen eng zusammen, deren Einfluss für das Erreichen des Vollzugsziels förderlich ist. Sie können ein Bindeglied zum Leben außerhalb der Anstalt sein und Werte der Gesellschaft vermitteln, die im bisherigen Leben der Gefangenen keine Rolle spielten. Der Anstalt obliegt es zu überprüfen, ob der Einfluss der Personen und Vereine die Eingliederung der Gefangenen fördern kann.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach Absatz 3 ergibt sich aus ihrem Elternrecht nach Artikel 6 Abs. 2 GG. Sie sind in die Planung und Gestaltung des Vollzugs in angemessener Weise einzubeziehen. Eine Einbeziehung unterbleibt, soweit diese nicht möglich ist oder dem Vollzugsziel zuwiderläuft. Häufig kommen die Gefangenen aus problematischen Familien. Soweit die Eltern Interesse an ihrem Kind zeigen, ist zu prüfen, inwieweit ihre Vorstellungen mit dem Vollzugsziel in Einklang stehen. Die Anstalt hat durch den auf sie übertragenen Erziehungsauftrag, der sich aus der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung ergibt, die übergeordnete Verantwortung, für die Gefangenen zu sorgen und insbesondere ihre Reintegration anzustreben. Aus dieser staatlichen Verpflichtung folgt in Fällen, in denen das Wohl der minderjährigen Gefangenen durch die Sorgerechtsausübung der Eltern gefährdet wäre, eine diesbezügliche Einschränkung der elterlichen Rechte. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.

Auf jeden Fall sind die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme (§ 9 Abs. 4), die Verlegung der Gefangenen (§ 12 Abs. 2) sowie schwere Erkrankungen und den Tod ihres Kindes zu unterrichten (§ 32 Abs. 3).

Zu § 8 Soziale Hilfe

Die Gefangenen sind nach Absatz 1 darin anzuleiten, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten eigenständig zu lösen. Hierbei ist eine Kooperation mit und zwischen den nach § 7 Abs. 2 genannten außervollzuglichen Stellen besonders wichtig, um ein anstaltsübergreifendes Hilfesystem aufzubauen. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Die Gefangenen sind bei der Lösung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt oder nicht geschafft haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Die Gefangenen sollen lernen, Eigeninitiative zu entwickeln und Verantwortung für ihre Angelegenheiten zu übernehmen. Ihnen darf nicht der Eindruck vermittelt werden, dass sie sich nicht anzustrengen hätten, weil die Anstalt nunmehr die Schwierigkeiten an ihrer Stelle lösen würde. Es soll Hilfe zur Selbsthilfe angeboten werden, wie sie auch in § 71 StVollzG geregelt ist.

Absatz 1 Satz 2 hebt im Interesse der Opfer hervor, dass die Gefangenen anzuhalten sind, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen. In geeigneten Fällen kann ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt werden. Außerdem sollen die Gefangenen in die Lage versetzt werden, ihre Schulden zu regulieren.

Neben dieser allgemeinen Bestimmung über die soziale Hilfe gibt es weitere Bestimmungen über konkrete Hilfen im Laufe des Vollzugs. So sind die Gefangenen nach Absatz 2 über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu beraten. § 9 Abs. 5 konkretisiert die soziale Hilfe, die den Gefangenen bei der Aufnahme zu leisten ist. In § 21 ist die Hilfe zur Entlassung geregelt.

Abschnitt 2 Vollzugsplanung

Zu § 9 Aufnahme

Das Zugangsgespräch ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Gefangenen. Es ist schnellstmöglich – jedenfalls aber innerhalb der ersten 24 Stunden – zu führen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele:

Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische Verfassung und akute Probleme der Gefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei Erstinhaftierten – eine Phase hoher Labilität ist.

Andererseits haben die Gefangenen Gelegenheit, sich in dem Gespräch mit den Umständen des Wechsels von der Freiheit in die Inhaftierung auseinanderzusetzen. Ihnen werden die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen erhalten. Die Hausordnung wird ihnen ausgehändigt. Daneben werden ihnen die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen. Letzteres wird in dieser Phase des Vollzugs – gerade Jugendliche und Heranwachsende – jedoch häufig überfordern, es kann daher bei Bedarf jederzeit nachgeholt werden.

Absatz 2 stellt zur Wahrung der Intimsphäre der Gefangenen und aus Gründen des Datenschutzes klar, dass andere Gefangene beim Zugangsgespräch in aller Regel nicht anwesend sein dürfen. Beispielsweise bei unüberwindbaren sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten darf jedoch ausnahmsweise ein zuverlässiger Mitgefangener hinzugezogen werden.

Absatz 3 sieht vor, dass die Gefangenen alsbald ärztlich untersucht werden. Diese gründliche ärztliche Untersuchung muss in Zweifelsfällen sehr schnell – gegebenenfalls auch sofort – erfolgen, ansonsten an einem der nächsten Werkzeuge.

Absatz 4 stellt die Verpflichtung der Anstalt klar, die Personensorgeberechtigten und das für die Mitwirkung in dem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 87b des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Jugendamt unverzüglich zu unterrichten.

Absatz 5 entspricht § 72 Abs. 1 StVollzG. Um den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe zu betonen, wurde die Formulierung geringfügig geändert.

Zu § 10 Feststellung des Erziehungs- und Förderbedarfs

Die Bestimmung befasst sich mit der Ermittlung des Erziehungs- und Förderbedarfs, der als Basis für die weitere Vollzugsgestaltung entscheidende Bedeutung zukommt.

Die in Absatz 1 vorgesehene Erläuterung dient der Verdeutlichung des Vollzugsziels und des sich daraus ergebenden Erziehungsauftrags. Das Vollzugsgeschehen soll für die Gefangenen transparent sein, damit sie in die Lage versetzt werden, die Vollzugsabläufe in ihren Grundzügen nachzuvollziehen, sich daran zu beteiligen und diese mitzugestalten. Ihnen soll vermittelt werden, dass sie als Person ernst genommen werden, also kein bloßes „Behandlungsobjekt“ des Vollzugs sind. Respekt, Transparenz und Konsequenz gegenüber den Gefangenen sind äußerst wichtig.

Nach § 4 sind die Gefangenen verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Es dient der Motivation zur Mitarbeit, wenn die Gefangenen die Grundprinzipien und Leitlinien, an denen sich die Anstalt orientiert, erkennen können, und sie außerdem das Anstaltsgefüge und die Regeln verstehen, die im Umgang mit Bediensteten und Mitgefangenen zu beachten sind. Die Veranschaulichung der Aufgaben und Möglichkeiten des Vollzugs – mit einer umfassenden inhaltlichen Darstellung der Erziehungs- und Fördermaßnahmen – eröffnet den Gefangenen die Chance, auch eigene Wünsche und Vorsätze für die Zeit im Vollzug zu entwickeln.

In Absatz 2 steht der Begriff „Diagnoseverfahren“ für die bisherigen Bezeichnungen „Behandlungsuntersuchung“ und „Persönlichkeitserforschung“. Er umfasst alle Gespräche und Verfahren zur Erstellung der Lebensgeschichte und der Delinquenzgeschichte, einschließlich gegebenenfalls spezieller Fragestellungen im Hinblick auf Gewalt, Sexualität oder Sucht.

Das Diagnoseverfahren verfolgt das Ziel, neben allen bedeutsamen äußeren Umständen insbesondere festzustellen, welche Stärken und Schwächen, welche Ressourcen und Defizite die Gefangenen haben, wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven sehen, wie sie ihre Straffälligkeit erklären und was sie sich für die Zeit im Vollzug vorgenommen haben.

Für dieses Explorationsverfahren können allgemein übliche Anamnesebögen ebenso genutzt werden wie in der Anstalt selbst entwickelte Verfahren. Letztlich aber sollte das Verfahren weitgehend standardisiert und für alle Gefangenen ähnlich sein, wenngleich beispielsweise kurzstrafige Gefangene mit weniger aufwendigen Instrumentarien diagnostiziert werden können als langstrafige Gewalt- oder Sexualstraftäter.

Unter Einbeziehung psychologischer Testverfahren soll in der Regel eine Stuserhebung erfolgen zur schulisch-beruflichen Situation, zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand, zum sozialen Umfeld und zur Notwendigkeit einer speziellen – therapeutischen – Behandlung der der Straftat zugrunde liegenden Problematik. Verbindlich festgelegt ist die Verpflichtung der Anstalt zur Einbeziehung von Erkenntnissen der Jugendgerichtshilfe und – nach Bewährungswiderruf – der Bewährungshilfe, um eine möglichst kontinuierliche Betreuung unter Ausschöpfung aller vorhandenen Erkenntnisse zu gewährleisten.

Absatz 3 konkretisiert die Mitgestaltungsmöglichkeit der Gefangenen. Zur Vorbereitung einer sinnvollen Vollzugsplanung ist es notwendig, die Gefangenen wirksam einzubeziehen, sie zur Äußerung ihrer Anliegen, Absichten und Wünsche zu ermutigen und diese Überlegungen in die Vollzugsplanung einfließen zu lassen, wenn dies nicht aus vollzuglichen, zeitlichen oder pädagogischen Gründen unzweckmäßig ist. Wird Anregungen oder Wünschen der Gefangenen nicht gefolgt, soll dies ihnen gegenüber begründet werden.

Danach soll die Vollzugsplanung im günstigen Fall gemeinsam mit den Gefangenen festlegen, was einerseits die Anstalt tut und was andererseits die Gefangenen tun müssen, um möglichst das Vollzugsziel zu erreichen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Zu § 11 Vollzugsplan

Der Vollzugsplan, dessen Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung die Bestimmung regelt, ist zentrales Element eines am Ziel der sozialen Integration ausgerichteten Vollzugs. Er dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf die einzelnen Gefangenen und bildet sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen.

§ 106 bestimmt, dass Grundlage dieser Entscheidungen eine Konferenz mit an der Erziehung maßgeblich Beteiligten ist.

Im Hinblick darauf, dass die durchschnittliche Haftzeit im Jugendstrafvollzug bei etwa einem Jahr liegt, bestimmt Absatz 1, dass der Vollzugsplan in der Regel binnen sechs Wochen nach der Aufnahme zu erstellen ist. Eine schnellere Aufstellung des Vollzugsplans ist – insbesondere bei kurzen Strafen – wünschenswert, aber wegen fehlender Unterlagen oder Auskünfte nicht immer zu

erreichen. Eine Überschreitung der Frist wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Der Vollzugsplan kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird. Deshalb beträgt die in Absatz 2 festgelegte Fortschreibungsfrist in der Regel vier Monate, nur bei Jugendstrafen von mehr als drei Jahren verlängert sich diese Frist auf sechs Monate. Wenn die Entwicklung der Gefangenen oder in der Zwischenzeit gewonnene andere neue Erkenntnisse Anlass dazu geben, kann eine Fortschreibung auch bereits vor Ablauf von vier Monaten erforderlich sein.

Die in Absatz 2 vorgesehene Erörterung mit den Gefangenen dient einerseits dazu, ihre eigenen Einschätzungen und Erläuterungen in die Überlegungen zur Fortschreibung einzubeziehen. Andererseits soll sichergestellt werden, dass die Gefangenen nicht nur im Vorfeld der Fortschreibung die Auffassungen einzelner mit ihnen beschäftigter Bediensteter erfahren, sondern vielmehr wahrnehmen können, wie die verschiedenen Einschätzungen und Beurteilungen zu einem Gesamtergebnis zusammengeführt werden.

Die Bestimmung misst den in Absatz 3 ausdrücklich genannten Angaben besondere Bedeutung zu. Dieser Inhalt des Vollzugsplans entspricht Mindestanforderungen, je nach den Umständen des Einzelfalles werden weitere Aspekte in den Vollzugsplan aufzunehmen sein.

Der Vollzugsplan muss neben einer Beurteilung des bisherigen Vollzugsverlaufs auch eine Auseinandersetzung mit zukünftig erforderlichen Maßnahmen erkennen lassen und hierzu wenigstens in groben Zügen die tragenden Gründe darstellen, welche die Anstalt zur Befürwortung oder Verwerfung bestimmter Maßnahmen veranlasst haben.

Gemäß Nr. 1 muss der Vollzugsplan darstellen, welche Schlüsse aus der Eingangsdagnostik für die Ziele, Inhalte und Methoden der Erziehung und Förderung der Gefangenen gezogen werden.

Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Wiedereingliederung und Nachsorge (Nr. 12) sind rechtzeitig zu planen und im Zuge der Fortschreibungen des Vollzugsplans zu konkretisieren (§§ 19, 21).

Die Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans (Nr. 13) sind so festzusetzen, dass der Vollzugsplan den aktuellen Gegebenheiten entspricht.

Um die Verbindlichkeit und Bedeutung des Vollzugsplans gegenüber den Gefangenen zu unterstreichen, bestimmt Absatz 4 Satz 1, dass ihnen der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen ausgehändigt werden.

Nach Satz 2 werden der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen dem Vollstreckungsleiter stets mitgeteilt, den Personensorgeberechtigten nur dann, wenn sie – insbesondere im Rahmen ihrer Mitwirkung nach § 7 Abs. 2 – einen entsprechenden Wunsch geäußert haben.

Zu § 12 Verlegung und Überstellung

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs. Ihr gehen § 35 (Verlegung und Überstellung zur medizinischen Behandlung) und § 65 (Sichere Unterbringung) als spezielle Verlegungsvorschriften vor.

Absatz 2 bestimmt, dass die Personensorgeberechtigten, der Vollstreckungsleiter und das Jugendamt von der Verlegung unverzüglich unterrichtet werden.

Da die Verlegung eine wichtige, anstaltsübergreifende Entscheidung ist, kann sich die Aufsichtsbehörde nach Absatz 3 solche Entscheidungen vorbehalten.

Absatz 4 regelt die Überstellung. Im Gegensatz zu einer auf Dauer angelegten Unterbringung der Gefangenen in einer anderen Anstalt – Verlegung – bedeutet Überstellung eine lediglich befristete Überführung der Gefangenen in eine andere Anstalt, beispielsweise zum Zweck der Besuchszusammenführung, der Ausführung am Ort, der Begutachtung oder der ärztlichen Untersuchung. Gefangene können im Einzelfall auch in eine Justizvollzugsanstalt – des Erwachsenenvollzugs – überstellt werden. Auch für diesen kurzen Aufenthalt ist das Trennungsgebot von erwachsenen Gefangenen zu beachten und den besonderen Belangen der jüngeren Gefangenen Rechnung zu tragen.

Zu § 13 Geschlossener und offener Vollzug

Die Bestimmung regelt die Unterbringung der Gefangenen im geschlossenen oder im offenen Vollzug. Dabei wird bewusst darauf verzichtet, zwischen den beiden Vollzugsformen abstrakt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis festzulegen. Allein die Eignung entscheidet.

Die Unterbringung im offenen Vollzug wird davon abhängig gemacht, dass eine Erprobung der Gefangenen im Hinblick auf eine mögliche Missbrauchsgefahr verantwortet werden kann. Die Bestimmung schließt sich insoweit den geltenden bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug an, die sich in der Praxis bewährt haben. Damit besteht im

Jugendstrafvollzug ein etwas weiteres Ermessen als im Rahmen der notwendigen Ausräumung von Missbrauchsbedürfnissen im Erwachsenenvollzug. Junge Gefangene befinden sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch in der Aneignung von Verhaltensnormen, verbunden ist. Sie sind in ihrer Persönlichkeit weniger verfestigt als Erwachsene, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind offener. Daraus ergibt sich auch eine spezifische Empfindlichkeit für mögliche schädliche Auswirkungen des Strafvollzugs (BVerfG, a.a.O., S. 2095 f.). Im Sinne eines auf Integration angelegten Vollzugs lohnt es sich daher, ein gewisses – im Einzelfall sorgfältig erwogenes – Risiko einzugehen. Soweit die Bestimmung es erlaubt, beim Verbleib geringer Restzweifel zu Gunsten der Unterbringung im offenen Vollzug zu entscheiden, wird insbesondere die Schwere etwaiger zu befürchtender Straftaten und die noch offene Reststrafe in die Abwägung einzubeziehen sein.

Die Bestimmung erlaubt es auch, Gefangene im Einzelfall trotz ihrer Eignung für den offenen Vollzug gleichwohl im geschlossenen Vollzug unterzubringen, beispielsweise in Fällen, in denen dies aus Gründen der Behandlung, wegen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen oder therapeutischer Maßnahmen sinnvoll ist.

Eine Zustimmung der Gefangenen zur Unterbringung im offenen Vollzug ist nicht erforderlich. In der Regel wird diese Zustimmung ohnehin erteilt, andererseits sind Fälle denkbar, in denen sich Gefangene unsicher sind, ob sie den Anforderungen des offenen Vollzugs gewachsen sind, oder aus anderen Gründen – etwa um sich nicht von ihrem Bekanntenkreis im geschlossenen Vollzug trennen zu müssen – einer Verlegung in den offenen Vollzug zurückhaltend gegenüberstehen. Solche Vorbehalte der Gefangenen wird die Anstalt in ihre Eignungsprüfung einzubeziehen haben, ohne jedoch dadurch im Ergebnis an einer positiven Entscheidung gehindert zu sein.

Es wird davon abgesehen, einen Rückverlegungstatbestand in den geschlossenen Vollzug ausdrücklich gesetzlich zu regeln. Dieser ergibt sich aus Absatz 2: Liegen dessen Voraussetzungen nicht – mehr – vor, sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

Zu § 14 Sozialtherapie

Die Sozialtherapie gehört im Erwachsenenvollzug für bestimmte Gefangenengruppen zum gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungsstandard und wird durch die Bestimmung im Jugendstrafvollzug ebenfalls gesetzlich eingeführt.

Damit wird die Bestimmung auch insoweit der Forderung des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O., S. 2096) gerecht, wonach der Staat den Vollzug im Hinblick auf eine ausreichende pädagogische und

therapeutische Betreuung so ausstatten muss, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist.

Die Bestimmung sieht davon ab, Deliktskataloge oder Mindeststrafzeiten als Voraussetzung für eine Unterbringung in der Sozialtherapie festzulegen. Eine dem Erwachsenenvollzug entsprechende Fokussierung auf Sexualstraftäter ist im Jugendstrafvollzug nicht sachgerecht, die Gewaltproblematik hingegen ist hier von besonderer Bedeutung. Kriminologische Untersuchungen haben gezeigt, dass die Gefahr einschlägiger Rückfalltaten ohne behandlerische Intervention umso größer ist, je jünger die Täter bei der ersten Auffälligkeit waren. Der Maßstab für die Unterbringung von Gefangenen des Jugendstrafvollzugs in einer sozialtherapeutischen Abteilung wurde daher bewusst niedrig angesetzt, um in entsprechenden Fällen frühestmöglich mit der Behandlung beginnen zu können.

Von einer Zustimmung der Gefangenen wird die Unterbringung in der Sozialtherapie nicht abhängig gemacht. Die Gefangenen würden eine solche Entscheidung vielfach nicht verantwortlich treffen können, da sie die Voraussetzungen und Konsequenzen nicht übersehen. Mithin ist ihre Bereitschaft zur Mitarbeit zu wecken und zu fördern (§ 4), die Entscheidung aber trifft die Anstalt. Die Gefangenen selbst werden häufig erst nach einer gewissen Zeit in der Sozialtherapie beurteilen können, was die dortige Unterbringung für sie bedeutet.

Auch einen Zustimmungsvorbehalt der Leitung der sozialtherapeutischen Abteilung sieht die Bestimmung nicht vor. Die Entscheidung über die Unterbringung wird im Rahmen der Vollzugsplankonferenz getroffen. Die Möglichkeit der Rückverlegung besteht, wenn sich nach einiger Zeit in der Sozialtherapie zeigt, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht – mehr – erfüllt sind.

Zu § 15 Vollzugslockerungen

Lockerungen des Vollzugs kommt im Rahmen eines Jugendstrafvollzugs, der an dem Ziel der sozialen Integration ausgerichtet ist, erhebliche Bedeutung zu.

Wie § 11 Abs. 1 StVollzG nennt Absatz 1 einzelne Arten der Lockerungen, ohne diese abschließend aufzuführen.

In Bezug auf Ausführung, Ausgang, Außenbeschäftigung und Freigang orientiert sich die Bestimmung an den bisherigen Regelungen.

Nummer 3 sieht darüber hinaus die Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger vor. Damit wird die schon bisher nach § 91 Abs. 3 JGG

gegebene Möglichkeit, den Vollzug in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchzuführen, als Vollzugslockerung ausgestaltet. Die Unterbringung in besonderen außervollzuglichen Einrichtungen dient insbesondere dazu, den Übergang vom geschlossenen Vollzug in die Freiheit zu erleichtern. Die Bestimmung sieht die Anhörung des Vollstreckungsleiters vor, da die Unterbringung über einen längeren Zeitraum erfolgt und eine Abstimmung bezüglich der Entlassungsplanung anzustreben ist. Sofern während der Gewährung von Lockerungen eine Unterbringung nach Nummer 3 erfolgt, ist zuvor seitens der Anstalt die Kostenfrage mit allen Beteiligten zu klären.

Während des Aufenthalts der Gefangenen in einer besonderen Erziehungseinrichtung oder einer Übergangseinrichtung bleibt das Vollzugsverhältnis bestehen. Der Anstaltsleiter ist daher weiterhin für alle vollzuglichen Entscheidungen zuständig und erteilt den Gefangenen dem Konzept und der Hausordnung der Einrichtung entsprechende Aufenthalts-, Arbeits- und Verhaltensweisungen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Maßnahmen ohne Grundrechtsrelevanz zur Steuerung der pädagogischen Prozesse in der Einrichtung.

Absatz 2 stellt klar, dass die Gefangenen keinen Anspruch auf Vollzugslockerungen haben, sondern lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Das Ermessen erstreckt sich darauf, ob Vollzugslockerungen überhaupt gewährt werden und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, inwieweit die Vollzugslockerung dazu dient, das Vollzugsziel zu erreichen.

Hinsichtlich der Prüfung, ob eine Erprobung verantwortet werden kann, gilt die Begründung zu § 13 Abs. 2 entsprechend.

Nach Absatz 2 Satz 2 ist in die Ermessensentscheidung über Vollzugslockerungen auch der Gesichtspunkt einzubeziehen, ob die Gefangenen ihrer Pflicht nachkommen, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Sollte dies nicht der Fall sein, wird mit diesen Gefangenen zunächst innerhalb des Vollzugs weiter zu arbeiten sein, bevor Lockerungen in Betracht zu ziehen sind. Keine entscheidende Bedeutung kommt diesem Kriterium allerdings dann zu, wenn es beispielsweise um Vollzugslockerungen zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins oder im Hinblick auf gezielte Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung geht.

Die Bestimmung sieht davon ab, die Zustimmung der Gefangenen ausdrücklich als Voraussetzung für die Gewährung von Lockerungen zu nennen. Zum einen wird diese in aller Regel vorliegen, zum anderen versteht sich von selbst, dass Gefangene nicht gegen ihren Willen in Lockerungen „gezwungen“ werden. Etwaige Besorgnisse oder Vorbehalte der Gefangenen sind in die Prüfung, ob die Erprobung verantwortet werden kann, einzubeziehen.

Durch Absatz 3 wird die Anstalt ermächtigt, Gefangene aus besonderen Gründen auszuführen, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Eine solche Notwendigkeit kann sich beispielsweise im Hinblick auf eine ärztliche Behandlung oder einen Behördentermin ergeben. Die Regelung zur Kostentragung orientiert sich an § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 StVollzG.

Zu § 16 Urlaub

Die Bestimmung enthält in Absatz 1 zunächst die Klarstellung, dass Urlaub aus dem Vollzug kein „Erholungsurlaub“ ist, sondern dazu dient, das Vollzugsziel zu erreichen. Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, ihre Bindungen zu Angehörigen und nahestehenden Personen zu pflegen und zu stärken und sich unter den Bedingungen des Lebens in Freiheit zu bewähren.

Neben dem Urlaub nach Absatz 1 enthalten Absatz 2 eine Bestimmung über Urlaub aus wichtigem Anlass und § 19 Abs. 3 und 4 Regelungen über Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung.

Urlaub nach Absatz 1 kann bis zu 24 Tagen im Vollstreckungsjahr gewährt werden. Diese – im Verhältnis zum Strafvollzugsgesetz – geringfügig erweiterte Obergrenze wurde gewählt, um eine klare Berechnungsgrundlage (rechnerisch: zwei Tage monatlich) zu schaffen.

Nicht allen urlaubsgerechten Gefangenen wird auch tatsächlich das volle Urlaubskontingent zur Verfügung gestellt. Die konkret zu bewilligende Tagesanzahl richtet sich nach der voraussichtlichen Verweildauer und der individuellen Situation der Gefangenen.

Wie im Erwachsenenvollzug (§ 35 StVollzG) besteht im Jugendstrafvollzug ein Bedarf an zusätzlichen Möglichkeiten der Beurlaubung zur Wahrnehmung von für die Gefangenen wichtigen Terminen, die nicht von ihnen selbst gesetzt worden sind und die nicht durch Urlaub nach Absatz 1 oder Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung abgedeckt werden können. Für diese Ausnahmefälle sieht Absatz 2 ein zusätzliches Kontingent von Urlaubstagen vor.

Kann Urlaub wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr nicht gewährt werden, können die Gefangenen ausgeführt oder vorgeführt werden (§§ 15 Abs. 3, 18 Abs. 1).

Zu § 17 Weisungen für Vollzugslockerungen und Urlaub, Widerruf

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 14 StVollzG. Auch – und gerade – im Jugendstrafvollzug muss die Anstalt, auf die Zeiträume der Vollzugslockerungen und des Urlaubs durch Weisungen gestaltend Einfluss nehmen können.

Die Bewilligung von Vollzugslockerungen und Urlaub ist eine die Gefangenen begünstigende Entscheidung. Die Bestimmung sieht daher – über § 14 StVollzG hinaus – die Möglichkeit des Widerrufs auch dann vor, wenn aufgrund nachträglich bekannt gewordener Umstände Vollzugslockerungen und Urlaub hätten versagt werden können.

Zu § 18 Vorführung, Ausantwortung

Absatz 1 entspricht § 36 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 StVollzG.

Absatz 2 enthält eine gesetzliche Regelung der Ausantwortung, die bislang lediglich in einer Verwaltungsvorschrift zu § 8 StVollzG geregelt war. Die Bestimmung schafft die Möglichkeit der Ausantwortung an die genannten Behörden und stellt sie auf eine gesetzliche Grundlage.

Zu § 19 Entlassungsvorbereitung

Ergebnissen der kriminologischen Forschung zufolge sind die ersten Wochen nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug eine entscheidende Phase im Hinblick auf die Legalbewährung. Für diesen wichtigen Zeitraum müssen die Weichen rechtzeitig gestellt und alle Entscheidungen gut vorbereitet werden.

Die Bestimmung konkretisiert die bereits frühzeitig in der Vollzugsplanung (§ 11 Abs. 3 Nr. 12) zu berücksichtigenden Maßnahmen. Von besonderer Bedeutung ist die rechtzeitige Beteiligung der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz (Bewährungshilfe, gegebenenfalls Führungsaufsicht), um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu ermöglichen.

Gemeinsam mit den Gefangenen müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren möglichst reibungslose Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten.

Absatz 2 entspricht § 15 Abs. 1 StVollzG. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift bedeutet, dass die Gefangenen auch hier keinen Anspruch auf Vollzugslockerungen haben, sondern nur einen Anspruch auf ermessenfehlerfreie Entscheidung. Zwar ist das Ermessen der Anstalt gegenüber § 15 eingeschränkt, da der Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung typischerweise zu lockern ist. Gleichwohl müssen in jedem Fall die sonstigen Voraussetzungen für Vollzugslockerungen nach § 15 Abs. 2 erfüllt sein.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 15 Abs. 3 und 4 StVollzG. Im Gegensatz zum Urlaub nach Satz 2 der nicht an konkrete Entlassungsvorbereitungen geknüpft ist, bedarf es für den Urlaub nach Satz 1 konkreter Vorhaben zur Entlassungsvorbereitung, wie beispielsweise einer Wohnungsbesichtigung oder -renovierung, eines Vorstellungsgesprächs beim Arbeitgeber oder eines Behördentermins.

Absatz 4 führt darüber hinaus einen besonderen Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung ein, der – dem Gedanken des für sozialtherapeutische Anstalten geltenden § 124 StVollzG folgend – entsprechend großzügig ausgestaltet ist und der besonderen Lebenssituation der Gefangenen im Jugendstrafvollzug entspricht. Die Anstalt erhält dadurch die Möglichkeit, die Entlassungsreife der Gefangenen durch eine längere Beurlaubung zu erproben und den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter vorzubereiten. Außerdem wird der Praxis ein flexibles Instrument an die Hand gegeben, in besonderen Fällen – zum Beispiel für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen – Urlaub auch mehrfach im Jahr gewähren zu können.

Von dieser Bestimmung wird nur in ganz besonders gelagerten Fällen Gebrauch gemacht werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Strafausspruch und Verbüßungszeit gewahrt bleibt. Wegen der Besonderheit und weil die Maßnahme mit dem voraussichtlichen Entlassungstermin zu koordinieren ist, sieht die Bestimmung die Anhörung des Vollstreckungsleiters vor. Für diese Art des Urlaubs wird ausdrücklich festgelegt, dass Weisungen erteilt werden sollen.

Durch die Verweisungen auf §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 4 und 17 wird klargestellt, dass der dort niedergelegte Prüfungsmaßstab für die Urlaubsgewährung ebenso wie die Bestimmung über Weisungen und Widerruf für die Urlaube zur Vorbereitung der Entlassung ebenfalls gelten und dass auch diese Urlaube den Vollzug der Jugendstrafe nicht unterbrechen.

Zu § 20 Entlassungszeitpunkt

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 16 StVollzG. In Absatz 2 wurde lediglich der zeitliche Anwendungsbereich aus vollzugspraktischen Gründen vom 2. auf den 6. Januar ausgedehnt.

Zu § 21 Hilfe zur Entlassung, Nachsorge

Die Bestimmung betrifft die unmittelbare Entlassungsvorbereitung und unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Sie ist im Zusammenhang mit § 19 Abs. 1 zu sehen.

Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen kann sich je nach Lage des Falles auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung der Sozialen Dienste der Justiz. Es kann aber auch darum gehen, den Gefangenen dabei behilflich zu sein, für die Zeit nach der Entlassung einen persönlichen Beistand zu finden.

Soweit die Gefangenen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts – und sei es vorübergehend – staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten im Vorwege so weit erledigt sind, dass die Hilfestellung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann.

Die Zuständigkeit der Anstalt endet grundsätzlich mit der Entlassung, von diesem Zeitpunkt an sind – erforderlichenfalls – die Sozialbehörden (Sozialämter, Arbeitsgemeinschaften und Agenturen für Arbeit) in der Pflicht. Damit von dort sogleich nach der Entlassung wirksam Hilfe gewährt werden kann, muss einerseits die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden herstellen, andererseits müssen diese sich darauf einstellen, die Hilfeleistung sofort nach der Entlassung aufzunehmen.

Absatz 1 Satz 2 greift den Gedanken des – für die Sozialtherapie geltenden - § 126 StVollzG auf, der die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vorsieht. Eine solche nachgehende Betreuung kann unter Mitwirkung von Bediensteten erfolgen. Zwar endet grundsätzlich die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung und die notwendige Betreuung wird durch außervollzugliche Institutionen oder Personen wahrgenommen. Dies zu gewährleisten, ist gerade die Aufgabe einer guten Entlassungsvorbereitung. Es können sich gleichwohl Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden kann oder aus anderen Gründen ausnahmsweise die Beteiligung von Bediensteten, die den Gefangenen bekannt sind, vorübergehend sinnvoll ist. Die Art der Mitwirkung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Nach Absatz 2 kann bedürftigen Gefangenen eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung entbehrlich sein, weil die Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitgestellt haben.

Durch ein optimal vorstrukturiertes Übergangsmanagement, das u. a. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, frühzeitige Klärung von Leistungsansprüchen und eine kontinuierliche Kooperation mit den Sozialbehörden beinhalten muss, werden nicht nur die Aufwendungen für die Entlassungsbeihilfe weitgehend entbehrlich. Vielmehr verbessern sich die Eingliederungschancen der Haftentlassenen entscheidend.

Zu § 22 Fortführung von Maßnahmen nach Entlassung

Eine sorgfältige – auf den Entlassungszeitpunkt abgestimmte – Vollzugsplanung kann nicht immer gewährleisten, dass wichtige Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Entlassung abgeschlossen sind oder anderweitig fortgeführt werden können. Um in diesen Fällen das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden, schafft die Bestimmung die neue Möglichkeit, solche Maßnahmen ausnahmsweise in der Anstalt fortzusetzen. Hierzu können die Entlassenen auf vertraglicher Basis vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt weiterhin in der Anstalt untergebracht werden – oder in diese wieder aufgenommen werden –, sofern die Belegungssituation dies zulässt.

Die in der Vereinbarung zu regelnden Aspekte richten sich nach den Umständen des Einzelfalles und können die – gegebenenfalls anteilige – Übernahme bestimmter Kosten durch die Gefangenen (bzw. für diese durch externe Kostenträger) einschließen.

Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung endet, stellt die Bestimmung klar, dass die Anstalt keine gesetzliche Verpflichtung zur Fortführung von Maßnahmen nach der Entlassung hat. Die Anstalt hat bei der Entscheidung über den Antrag einen weiten Ermessensspielraum. Nach Klärung der Frage, ob die aktuelle Belegung die Fortsetzung der Maßnahme überhaupt zulässt, wird die Anstalt insbesondere prüfen, inwieweit es tatsächlich keine andere Möglichkeit gibt, die Maßnahme zu beenden oder den Gefangenen auf andere Weise zu helfen (Subsidiaritätsprinzip).

Die Entlassenen können ihren Antrag jederzeit widerrufen. Die Anstalt kann aus den in Absatz 2 genannten Gründen die Unterbringung oder Maßnahme jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe gestützt werden soll, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung allerdings die berechtigten Belange der Entlassenen besonders zu gewichten haben.

Gegen die Entlassenen können vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthalts notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall werden die Entlassenen wie andere Personen behandelt, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten (§ 77 Abs. 2).

Die Bestimmung geht davon aus, dass es sich bei der Fortführung von Maßnahmen nach Entlassung um eine Ausnahmegesetzgebung handelt, die nur in wenigen besonders gelagerten Fällen angewendet wird.

Abschnitt 3

Unterbringung und Versorgung der Gefangenen

Zu § 23 Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen

Die getrennte Unterbringung von männlichen und weiblichen Gefangenen während der Ruhezeit ist notwendig. Die Zulassung gemeinsamer Maßnahmen dient insbesondere der Gewährleistung eines breiten Schul- und Berufsausbildungsangebots für beide Geschlechter.

Zu § 24 Unterbringung während der Ausbildung, Arbeit und Freizeit

Die Bestimmung regelt die Unterbringung der Gefangenen außerhalb der Ruhezeit. Es ist sinnvoll, wenn sich die Gefangenen während Ausbildung und Arbeit regelmäßig in Gemeinschaft befinden (Absatz 1). Dies entspricht nicht nur dem Alltag in Freiheit, sondern auch der Forderung des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O., S. 2095), den Gefangenen soziales Lernen zu ermöglichen. Im gemeinschaftlichen Miteinander unter Aufsicht und Anleitung können die Gefangenen sich sozialadäquate Umgangsformen aneignen und erproben, das eigene und das Fehlverhalten anderer erkennen und daran arbeiten und die Vorzüge des Teamworks erkennen und davon profitieren.

Auch in der Freizeit (Absatz 2) ist es wichtig, dass sich Gefangene regelmäßig gemeinsam mit anderen aufhalten können, um ihrem natürlichen Bedürfnis nach Gedankenaustausch nachzukommen. Dies soll jedoch nicht in unstrukturierter Form erfolgen, sondern bedarf der Aufsicht oder Anleitung durch Bedienstete. Längere unbetreute Zeiten in Gemeinschaft erhöhen die Gefahr gegenseitiger Übergriffe und der Entwicklung subkultureller Strukturen. Um dies zu verhindern, muss die Anstalt strukturierte Angebote in ausreichender Zahl vorhalten.

Absatz 3 ermöglicht eine Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung in bestimmten Fällen.

Nach Nr. 1 können Gefangene ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben. Gerade im Jugendstrafvollzug treten immer wieder Gefangene als Meinungsführer auf, denen sich andere bedingungslos unterordnen müssen. Sie können, ebenso wie die von Nr. 2 erfassten Gefangenen, von der gemeinschaftlichen Unterbringung ausgeschlossen werden.

Nr. 3 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass es auch ein erzieherisches Mittel sein kann, den Zugang zur Gemeinschaft (vorübergehend oder länger andauernd) einzuschränken. Wird andererseits erkennbar, dass sich Gefangene isolieren, um sich vor anderen Gefangenen zu schützen, ist

unverzüglich aufzuklären, wie diese Situation entstanden ist und welche Gegenmaßnahmen geeignet sind.

Nr. 4 soll gewährleisten, dass sich die Anstalt von den neu aufgenommenen Gefangenen ein umfassendes Bild machen kann, bevor sie entscheidet, wo die Gefangenen im Rahmen der Binnendifferenzierung in der Anstalt untergebracht werden. Die Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung darf nicht länger als zwei Monate dauern, selbst wenn im Einzelfall die Vollzugsplanung ausnahmsweise noch nicht abgeschlossen sein sollte.

Zu § 25 Unterbringung während der Ruhezeit

Absatz 1 Satz 1 schreibt entsprechend § 18 StVollzG regelmäßig die Einzelunterbringung während der Ruhezeit vor. Dies dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen (vgl. BVerfG a.a.O., S. 2096).

Absatz 1 Satz 2 gestattet darüber hinaus eine gemeinsame Unterbringung, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind und die Gefangenen zustimmen. Es handelt sich dabei um eine Ermessensentscheidung der Anstalt, die insbesondere erzieherische Aspekte berücksichtigen muss. Sollte die Anstalt sich für eine gemeinschaftliche Unterbringung entscheiden, ist bei der Auswahl der gemeinsam unterzubringenden Gefangenen erhebliche Sorgfalt aufzuwenden, da die gemeinsame Unterbringung nur für geeignete Gefangene in Betracht kommt. Eine Unterbringung von mehr als zwei Gefangenen in einem Haftraum wird nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen. Je mehr Gefangene in einem Haftraum untergebracht sind, desto stärker entwickelt sich das mögliche Konfliktpotenzial. Es steigt die Neigung zur Gruppenbildung und die Gefahr von Übergriffen zu Lasten einzelner Gefangener.

Absatz 2 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse einzelner Gefangener geboten sein kann, sie gemeinsam unterzubringen. Dies wird nicht geschehen können, ohne die Zustimmung der anderen Gefangenen einzuholen.

Gelegentliche Belegungsspitzen können über Absatz 2 Satz 2 aufgefangen werden.

Zu § 26 Wohngruppen

Die Bestimmung normiert den Wohngruppenvollzug als regelmäßige Unterbringungsform. Das Bundesverfassungsgericht hat gesetzliche Vorkehrungen angemahnt, die den Gefangenen einerseits den positiven sozialen Lernen dienenden Aufbau von Kontakten innerhalb der Anstalt erlauben und diese nicht unnötig beschränken, andererseits die Gefangenen vor wechselseitigen

Übergriffen schützen. Es bezeichnet die Unterbringung in kleineren Wohngruppen ausdrücklich als besonders geeignet (a.a.O., S. 2096).

Gerade der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Gefangenen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen. Hinzu kommt, dass in Wohngruppen die individuelle Ansprache, Erziehung und Förderung der Gefangenen besser möglich ist als in Abteilungen. Die dem Erziehungsauftrag zuwiderlaufenden subkulturellen Einflüsse und Strukturen können so zurückgedrängt werden.

Der Wohngruppenvollzug erfordert geeignete und zweckentsprechend ausgestattete Räumlichkeiten (§ 98 Abs. 3) und stellt erhöhte Anforderungen an Zahl und Befähigung des dort eingesetzten Personals.

Zur optimalen Wohngruppengröße gibt es keine empirischen Belege. Gegen die Festlegung einer bestimmten Wohngruppengröße spricht ferner, dass der Betreuungsbedarf je nach den bei den Gefangenen vorhandenen sozialen Defiziten variiert.

Die Beschränkung auf „geeignete“ Gefangene in Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass einige Gefangene aufgrund ihrer Persönlichkeit nicht oder nur bedingt gemeinschaftsfähig sind (z. B. wegen stark erhöhter Gewaltbereitschaft, erheblicher Rückzugstendenzen oder sozialer Unverträglichkeit). Ihre Unterbringung in der Wohngruppe würde den Erziehungserfolg der Wohngruppenmitglieder gefährden.

Zu § 27 Unterbringung von Müttern mit Kindern

Die Bestimmung schafft in Anlehnung an § 80 StVollzG die rechtliche Möglichkeit, Säuglinge und Kleinkinder gemeinsam mit ihrer inhaftierten Mutter unterzubringen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung derartiger Haftplätze. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die baulichen und auch personellen Voraussetzungen für die Unterbringung dieser Kinder im Vollzug und die zu besorgenden Auswirkungen auf sie wird deren Aufnahme einen seltenen Ausnahmefall darstellen.

Weibliche Gefangene, die durch die Inhaftierung von ihren Säuglingen oder Kleinkindern getrennt werden, sind zum Teil besonders haftempfindlich. Auch ihre Kinder leiden in der Regel unter dem Verlust der Bindung oder der fehlenden Nähe zu ihrer Mutter. Deshalb ermöglicht die Bestimmung die gemeinschaftliche Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern. Eine vergleichbare Situation besteht im Verhältnis inhaftierter Väter zu ihren Kindern nicht.

Vor der Unterbringung der Kinder ist das Jugendamt zu beteiligen, das unter anderem zu beurteilen haben wird, ob die gemeinsame Unterbringung dem Kindeswohl entspricht.

Zu § 28 Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung

§ 28 Abs. 1 bis 4 entspricht § 83 StVollzG. Die in § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG enthaltene Beschränkung der Verfügungsbefugnis über das Eigengeld wurde nicht übernommen, da das Gesetz Überbrückungsgeld nicht mehr vorsieht. Zur Vereinheitlichung der Terminologie wird in der Bestimmung durchgängig der Begriff „Sachen“ verwendet.

Die Bestimmung bindet die Überlassung von Sachen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die Gefangenen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden Bestimmungen darüber, dass den Gefangenen Sachen zur Ausstattung des Haftraums (§ 29), als private Bekleidung (§ 30), als zusätzliche Nahrungsmittel (§ 31), zur Information (§§ 40, 41), zur Beschäftigung in der Freizeit (§ 42) und zum religiösen Gebrauch (§ 43) gestattet werden können.

Anders als das Strafvollzugsgesetz, welches den Widerruf der Zustimmung zur Überlassung von Gegenständen nur punktuell regelt (§ 70 Abs. 3 StVollzG), enthält Absatz 5 eine generelle Widerrufsregelung. Sie gilt für jede nach Absatz 1 erteilte Zustimmung, erfasst also auch nach den vorgenannten speziellen Bestimmungen überlassene Sachen (mit Ausnahme des in § 43 Abs. 2 Satz 2 privilegierten Besitzes grundlegender religiöser Schriften). Danach kann die Zustimmung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in jedem Fall widerrufen werden, zur Abwendung einer Störung der Anstaltsordnung oder zur Vermeidung einer Gefährdung des Vollzugsziels nur, wenn erhebliche Gründe vorliegen. Sind Gründe von solchem Gewicht gegeben, werden die im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Absatz 5 zu berücksichtigenden Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes nur in seltenen Fällen einem Widerruf entgegenstehen.

In Absatz 6 wird die Möglichkeit der Beteiligung der Gefangenen an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte erstmals gesetzlich geregelt. Bereits jetzt werden die Gefangenen in einigen Ländern zu so genannten „Stromkostenpauschalen“ oder anderen Kosten anteilig herangezogen. Die Beteiligung erfolgt bisher aufgrund eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrages zwischen der Anstalt und den Gefangenen. Dieses Verfahren wurde von den Gerichten nicht beanstandet. Gleichwohl ist im Interesse der Rechtssicherheit eine gesetzliche Regelung geboten.

Die Bestimmung ist als Kann-Regelung ausgestaltet und soll die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung in den Fällen eröffnen, in denen die Kosten das Maß dessen übersteigen, was zu einer angemessenen Grundversorgung erforderlich ist. Die Kosten können pauschaliert festgesetzt werden. Die Bestimmung dient dazu, die Gefangenen im Umgang mit den in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräten zu Kostenbewusstsein und Sparsamkeit zu erziehen. Die Möglichkeit der Kostenbeteiligung trägt damit auch dem Angleichungsgrundsatz Rechnung.

Zu § 29 Ausstattung des Haftraums

Satz 1 entspricht § 19 Abs. 1 Satz 1 StVollzG.

Satz 2 berücksichtigt zunächst eine Gefährdung des Vollzugsziels als Ausschlussstatbestand, um der besonderen Bedeutung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafvollzug und der großen Beeinflussbarkeit der Gefangenen Rechnung zu tragen. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Gefangene einer verfassungsfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern.

Ausgeschlossen sind weiterhin Sachen, die den Haftraum unübersichtlich machen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Sachen, aber auch aus deren Häufung ergeben. Sachen, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

Zu § 30 Kleidung

Die Bestimmung erhebt in Absatz 1 das Tragen eigener Kleidung zur Regel, wobei den Gefangenen die Pflege ihrer Kleidung obliegt. Mit dieser Regelung wird der extremen Haushaltsnotlage des Landes Bremen Rechnung getragen, da dem Vollzug hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen werden.

Nach Absatz 2 kann der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall das Tragen von Anstaltskleidung anordnen. Dies ermöglicht es, im Hinblick etwa auf ein besonderes Konzept oder aufgrund einer bestimmten Gefangenenstruktur mit hohen subkulturellen Anteilen, das Tragen von eigener Kleidung aus grundsätzlichen Erwägungen ganz oder teilweise nicht zuzulassen. Damit kann der Anstaltsleiter verhindern, dass in der Anstalt ein Klima entsteht, in dem eigene Kleidung und insbesondere Markenkleidung als Statussymbol dient, zu erheblichem Neid und damit zusammenhängenden Auseinandersetzungen führt und sogar Auslöser für die Begehung von

Straftaten sein kann. Auch kann unterbunden werden, dass die Gefangenen mit ihrer Kleidung ein nicht erwünschtes Klassendenken oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten „Szene“ artikulieren können.

Zu § 31 Verpflegung und Einkauf

Absatz 1 entspricht § 21 StVollzG. Satz 1 schreibt darüber hinaus fest, dass die Anstalt für eine altersgemäße gesunde Ernährung zu sorgen hat.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 22 Abs. 1 StVollzG. Von einer Beschränkung des Einkaufs auf Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel wurde abgesehen, weil sie nicht mehr zeitgemäß ist. Das Angebot geht bereits in vielen Anstalten darüber hinaus und beinhaltet beispielsweise Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte. Da dieses Angebot mit der Anstalt abgestimmt ist, ist nicht zu befürchten, dass Belange der Anstalt beeinträchtigt werden.

Absatz 3 regelt den Einkauf über den Versandhandel. Zulassung und Verfahren regelt der Anstaltsleiter. Er bestimmt den Kreis der am Einkauf teilnehmenden Gefangenen, der Handelspartner und der zum Einkauf zugelassenen Gegenstände. So hat er die Möglichkeit, auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen zu reagieren und für die Anstalt passende Regelungen zu treffen.

Absatz 4 ist an § 22 Abs. 2 Satz 1 StVollzG angelehnt. Darüber hinaus bezieht die Bestimmung auch das Vollzugsziel ein und schließt so Gegenstände, die erzieherisch schädlich wirken können, vom Einkauf aus.

Zu § 32 Gesundheitsfürsorge

Absatz 1 Satz 1 ist an § 56 Abs. 1 Satz 1 StVollzG angelehnt. Die Unterstützung durch die Anstalt ist erforderlich, weil die Gefangenen in der Haftsituation auftretenden etwaigen Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Die Gefangenen sollen erkennen, dass sie sich ebenso wie in der Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern haben. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Absatz 1 Satz 2 den Gefangenen die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

Absatz 2 orientiert sich an § 64 StVollzG. Die Möglichkeit des Aufenthalts im Freien von mindestens einer Stunde pro Tag folgt bereits aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Sie ist ausdrücklich als Mindestgarantie vorgesehen. Eine Ausnahme wird allenfalls bei widrigsten Witterungsverhältnissen in Betracht kommen; ein aus diesem Grund ausgefallener Aufenthalt im Freien kann nicht nachgeholt werden. Der zeitliche Rahmen des Aufenthalts im Freien kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung des täglichen Aufenthaltes im Freien dürfte namentlich an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Gefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen, da es sich bei dem Aufenthalt im Freien trotz Beaufsichtigung letztendlich um unbetreute Zeit handelt, in der subkulturelle Aktivitäten nicht zu verhindern sind.

Absatz 3 regelt eine humanitäre Verpflichtung der Anstalt.

Zu § 33 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 101 StVollzG. Auch im Strafvollzug setzen alle medizinischen Maßnahmen eine wirksame Einwilligung nach entsprechender Aufklärung der Gefangenen voraus. Etwas anderes kann gelten, wenn die Voraussetzungen für eine zwangsweise Behandlung vorliegen. Minderjährige können wirksam in eine ärztliche Behandlung einwilligen, wenn sie die nötige Einsichtsfähigkeit besitzen. Bei schweren Eingriffen kann trotz vorhandener Einsichtsfähigkeit und Einwilligung der Minderjährigen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich sein. Verfügen Minderjährige nicht über die nötige Einsichtsfähigkeit, müssen die Personensorgeberechtigten der Behandlung zustimmen. Eine im Einzelfall nicht erteilte Zustimmung der Personensorgeberechtigten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Zu § 34 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung

Im Strafvollzug gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (vgl. Artikel 20 Abs. 1 GG) abgeleitete sog. Äquivalenzprinzip, wonach die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen grundsätzlich gleichwertig mit den Leistungen an die gesetzlich Krankenversicherten sein müssen.

Die Gefangenen haben Anspruch auf wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistungen. Dazu gehören auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Die Absätze 2 und 3 dehnen den Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen und die Versorgung mit Hilfsmitteln aus.

Volljährige Gefangene können an den Kosten für zahntechnische Leistungen und Zahnersatz beteiligt werden (Absatz 4). Da Jugendliche ohnehin von den meisten Zuzahlungen im Gesundheitswesen befreit sind, ist ihre Beteiligung an den Kosten nicht vorgesehen.

Für Leistungen, die über die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 hinausgehen, können die Kosten auch den minderjährigen Gefangenen ganz oder teilweise auferlegt werden (Absatz 5).

Zu § 35 Verlegung und Überstellung zur medizinischen Behandlung

Absatz 1 entspricht § 65 Abs. 1 StVollzG. Der dort erfasste Personenkreis wurde um die hilfsbedürftigen Gefangenen erweitert, weil auch bei ihnen die Verlegung oder Überstellung angezeigt sein kann.

Absatz 2 ermöglicht die Verbringung von Gefangenen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs. Sie kommt insbesondere in Betracht, wenn weder durch Verlegung in eine andere Anstalt noch durch Überstellung in ein Vollzugskrankenhaus die fachgerechte Behandlung oder Versorgung der Gefangenen sichergestellt werden kann.

Zu § 36 Krankenbehandlung in besonderen Fällen

Absatz 1 entspricht § 60 StVollzG. Gefangene, die während des Urlaubs oder einer Vollzugslockerung erkranken, haben ebenso wenig wie in der Anstalt einen Anspruch auf freie Arztwahl, sondern sie müssen in die Anstalt zurückkehren, wenn diese für die Kosten der ärztlichen Behandlung aufkommen soll. Die Bestimmung steht einer ambulanten Krankenpflege in der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt nicht entgegen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist. Die Kosten einer unaufschiebbaren Notfallbehandlung sind, soweit kein Anspruch gegen einen anderen Kostenträger besteht, von der Anstalt zu übernehmen.

Absatz 2 entspricht § 62 a StVollzG.

Absatz 3 stellt klar, dass die Anstalt für eine außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Gefangenen nicht mehr aufkommt, sobald die Strafvollstreckung unterbrochen oder beendet wird.

Abschnitt 4

Schule, Ausbildung, Weiterbildung und Arbeit

Zu § 37 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und Arbeit sind zum Erreichen des Vollzugsziels unerlässlich. Die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung werden erheblich verbessert, wenn die Fähigkeit der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung vermittelt bzw. erhalten oder gefördert wird.

Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Aus- und Weiterbildung hat Vorrang gegenüber der dort ebenfalls aufgeführten arbeitstherapeutischen Beschäftigung und der Arbeit. Dies ergibt sich bereits aus der Reihenfolge der Auflistung und ist in Absatz 2 ausdrücklich festgeschrieben. Ein solcher Vorrang ist altersangemessen. Zwar unterliegt die Mehrzahl der Gefangenen nicht mehr der Schulpflicht. Häufig fehlt ihnen allerdings noch ein Schulabschluss. Die Ausbildung ist grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Gefangenen überhaupt Chancen, nach ihrer Entlassung auf dem Arbeitsmarkt mit anderen um eine Stelle konkurrieren zu können. Ihnen ist damit die Möglichkeit zu einer Ausbildung zu eröffnen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht und die geeignet ist, sie auf die Rückkehr in die Gesellschaft vorzubereiten.

In Absatz 2 Satz 1 sind Maßnahmen aufgeführt, die unter den Begriff der „Aus- und Weiterbildung“ zu subsumieren sind. Darunter ist sowohl die schulische als auch die berufliche Aus- und Weiterbildung zu verstehen. Die Gefangenen sind zur Teilnahme an diesen Maßnahmen verpflichtet. Die gemeinsame Teilnahme von männlichen und weiblichen Gefangenen kann zugelassen werden (§ 23 Satz 2). Im Vordergrund steht bei der Ausbildung der Haupt- und Förderschulunterricht. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Gefangenen ist kaum in der Lage, anspruchsvollem Unterricht zu folgen. Die Gefangenen verbinden bei ihrer Inhaftierung mit dem Begriff „Schule“ häufig negative Erfahrungen. Meist haben sie die Schule vor ihrer Inhaftierung nicht mehr regelmäßig besucht oder diese sogar abgebrochen. Die Anstalt muss versuchen, ihnen eine positive Einstellung zur Schule zu vermitteln und ihre Defizite auszugleichen. Dabei sollten die Ursachen früheren Versagens in der Schule oder bei der Ausbildung aufgearbeitet und die Gefangenen motiviert werden, eine angefangene Ausbildung – auch bei erneut auftretenden Schwierigkeiten – fortzusetzen. Soweit es Gefangene gibt, deren Fähigkeiten durch eine höhere schulische Bildung gefördert werden können, soll diese ebenfalls vermittelt werden. Da dies nur eine kleine Gruppe betreffen wird und die Kapazitäten der Anstalt aufgrund der Nachfrage grundsätzlich auf Haupt- und Förderschulunterricht

ausgerichtet sind, sind externe Schulträger heranzuziehen. Soweit die Gefangenen lockerungsg geeignet sind, kann ihnen für die genannten Bildungsmaßnahmen Ausgang gewährt werden.

Außerdem muss berufsbildender Unterricht zur Flankierung beruflicher Ausbildungsmaßnahmen angeboten werden. Dabei arbeitet die Anstalt mit Berufsschulen zusammen. Lockerungsg geeignete Gefangene können dort ihre Ausbildung absolvieren.

Wegen der oft kurzen Verweildauer im Vollzug ist es in der Regel nicht möglich, eine komplette Ausbildung abzuschließen. Deshalb ist es wichtig, auch Ausbildungsmodule anzubieten. Sie sollen nach der Entlassung auf eine Ausbildung angerechnet werden können oder bereits für sich genommen einen Wert bei der Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt haben.

Soweit eine Ausbildung wegen der Entlassung nicht beendet werden kann, ist es Ziel des Übergangsmagements darauf hinzuwirken, dass diese möglichst nahtlos nach der Entlassung fortgesetzt werden kann.

Schließlich soll die Anstalt spezielle Maßnahmen zur Förderung der schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung der Gefangenen anbieten. Dies sind zum Beispiel Deutsch für Ausländer, Alphabetisierungskurse und soziales Training.

Nach Absatz 2 Satz 2 sind die Gefangenen im Übrigen zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Die Anstalt hat den Gefangenen eine sinnvolle Arbeit zuzuweisen. Diese soll ebenso wie die Aus- und Weiterbildung helfen, das Vollzugsziel zu erreichen. Die Gefangenen werden angeleitet, regelmäßig einer Beschäftigung nachzugehen und sich an den täglichen Arbeitsprozess zu gewöhnen. Dabei steht nicht in erster Linie die Wirtschaftlichkeit dieser Arbeit im Vordergrund; es ist nicht Ziel der Anstalt, von der Arbeit der Gefangenen finanziell zu profitieren. Im Sinne des Angleichungsgrundsatzes soll die Arbeit aber nach Möglichkeit eine Entsprechung auf dem freien Arbeitsmarkt finden. Unproduktive, abstumpfende Arbeit soll den Gefangenen nicht zugewiesen werden.

Soweit Gefangenen Arbeit nicht zugewiesen werden kann, sollen sie arbeitstherapeutisch oder auf andere Weise angemessen beschäftigt werden. Zu einer „sonstigen Beschäftigung“ zählen auch Hilfstätigkeiten. Auch durch diese Art der Beschäftigung können die Gefangenen in gewissem Umfang lernen, z. B. sich für gemeinschaftliche Aufgaben einzusetzen. Allerdings soll diese Tätigkeit zeitlich begrenzt sein, da sie nicht mit den vorzugswürdigen vorgenannten Maßnahmen vergleichbar ist. Außerdem wird die Ausweitung subkultureller Einflüsse durch regelmäßige Auswechslung der Gefangenen, die solche Hilfstätigkeiten verrichten, eingeschränkt.

Absatz 3 entspricht dem Gegensteuerungs- und Integrationsgrundsatz (§ 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3). Die Bestimmung verhindert, dass die Gefangenen bei der Suche nach Arbeit durch Vorlage von Zeugnissen einer Anstalt benachteiligt werden.

Absatz 4, der sich an § 39 StVollzG orientiert, stellt ein freies Beschäftigungsverhältnis der Gefangenen der Ausbildungs- und Arbeitszuweisung durch die Anstalt unter der Voraussetzung gleich, dass die Gefangenen hierfür geeignet sind. Sie müssen für den offenen Vollzug geeignet (§ 13 Abs. 2) oder lockerungsg geeignet (§ 15 Abs. 2) sein, da die freie Beschäftigung außerhalb der Anstalt nur im offenen Vollzug oder im Wege des Freigangs realisierbar ist. Auch eine solche Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit soll unter Berücksichtigung des Vollzugsziels gestattet werden. Es ist zu prüfen, ob die Gefangenen überhaupt geeignet sind, ein freies Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Es gelten die Bestimmungen über die Erteilung von Weisungen und den Widerruf entsprechend (§ 17).

Selbstbeschäftigung nach Absatz 4 stellt eine Tätigkeit der Gefangenen dar, die weder in zugewiesener Arbeit besteht noch im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird. Selbstbeschäftigung ist selten. Die Gefangenen sind für diese Art von Beschäftigung häufig nicht geeignet, da sie einer Anleitung zur Ausübung von sinnvollen Aktivitäten bedürfen. Die Gestattung einer Selbstbeschäftigung würde das Vollzugsziel in diesen Fällen nicht fördern.

Absatz 5 regelt entsprechend § 42 StVollzG die Freistellung von der Arbeitspflicht. Es handelt sich um bezahlten Urlaub, auf den die Gefangenen einen Rechtsanspruch haben. Arbeit wird mit Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und den genannten Beschäftigungen gleichgesetzt. Die Regelung folgt aus dem Angleichungsgrundsatz und bringt zum Ausdruck, dass auch die Gefangenen der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben. Der Urlaubsanspruch ist zeitlich auf das Jahr beschränkt, das dem Jahr ununterbrochener Arbeit folgt. Die Gefangenen sollen angehalten werden, den Urlaub nicht anzusparen, sondern tatsächlich zu nehmen, damit sein Zweck – die Erhaltung der Arbeitskraft – erfüllt werden kann.

Abschnitt 5

Freizeit, Sport

Zu § 38 Freizeit

Die Freizeit ist neben der Ausbildungs- oder der Arbeitszeit und der Ruhezeit eigenständiger Teil des Tagesablaufs in der Anstalt. Während der Freizeit können sich die Gefangenen in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufhalten (§ 24 Abs. 2). Die Festlegung der Zeiten regelt die Hausordnung (§ 108 Abs. 2 Nr. 2).

Die meisten Gefangenen wissen nicht nur während des Vollzugs, sondern auch außerhalb oft nichts „Sinnvolles“ mit ihrer Freizeit anzufangen und haben ihre Straftaten regelmäßig während dieser Zeit begangen. Viele werden nach der Entlassung, sofern sie nicht nahtlos einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz erhalten, wieder über freie Zeit im Überfluss verfügen.

Satz 1 richtet die Ausgestaltung der Freizeit deshalb am Vollzugsziel aus. Freizeit im Jugendstrafvollzug dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Gefangenen sollen aber nicht in erster Linie konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausarbeiten. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Inhaftierung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Vielseitiges Freizeitverhalten bietet die Chance für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und körperlicher sowie psychischer Gesundheit und kann damit als wichtige Quelle schulischer und beruflicher Erfolge gelten. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Satz 2 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote zur Erreichung des Vollzugsziels vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere Freizeiträume und ein angemessenes Leseangebot bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit bestimmten Themenschwerpunkten und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht.

Satz 3 verpflichtet die Gefangenen zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung. Das entspricht ihrer Verpflichtung, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken (§ 4).

Zu § 39 Sport

Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf die physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters speziellen Regelungsbedarf u. a. in Bezug auf körperliche Bewegung gesehen (a.a.O., S. 2096). Dieser herausragenden Rolle des Sports wird das Gesetz durch die Schaffung einer eigenen Bestimmung gerecht.

Satz 1 stellt zunächst die besondere Bedeutung des Sports für die Erreichung des Vollzugsziels heraus. Durch Sport können die negativen Folgen der Inhaftierung reduziert werden. Bewegungsmangel und Stress-Symptomen mit ihren negativen psychosozialen Auswirkungen und Spannungszuständen wird entgegengewirkt.

Durch die Inhaftierung werden zwangsläufig soziale Beziehungen eingeschränkt. Sport schafft die Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen. Er fördert die Kommunikation, insbesondere unter Menschen mit verschiedenen Sprachen. Er vermittelt den angemessenen Umgang mit Erfolg und Misserfolg, die rationale Bewältigung von Konflikten und die Einsicht in die Notwendigkeit von Regeln. Er zwingt zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben und fördert den Aufbau von Vertrauen und Respekt gegenüber anderen Menschen. Die Teamfähigkeit wird durch Mannschaftssport gefördert.

Sport bietet die Möglichkeit, die eigene Leistungsfähigkeit realistisch einzuschätzen und die eigenen Grenzen zu erfahren. Die eigene Person wird als ursächlich für Leistungseinbußen und Leistungsfortschritte erlebt, regelmäßiges Training als elementare Voraussetzung zur Leistungsentwicklung. Positive Erfahrungen im Sport vermitteln Selbstvertrauen. Daran mangelt es den Gefangenen in der Regel.

Sport leistet einen Beitrag zur Sicherheit in der Anstalt. Der Umgang mit Gefangenen, die Sport treiben, ist regelmäßig leichter und weniger problematisch. Bei Sportangeboten kommt es selten zu Zwischenfällen. Sport erleichtert den Zugang zu den Gefangenen. Er trägt zum Abbau von Aggressionen bei.

Gefangene finden nach ihrer Entlassung leichter Zugang zu Sportvereinen mit ihrem sozialen Netzwerk. Sie können ihre Freizeit besser strukturieren und die bereits während der Inhaftierung unternommenen Aktivitäten nach der Haft fortsetzen und ausbauen.

Satz 2 sieht vor, den Sport auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung einzusetzen. Im Zusammenwirken der Fachdienste lassen sich so Persönlichkeitsdefizite von jungen Gefangenen frühzeitig erkennen und abbauen. Dafür kommen etwa spezielle Sportangebote für besonders

behandlungsbedürftige Gefangene, wie übergewichtige Gefangene, Gefangene mit Schlafstörungen oder mit psychosomatischen Beschwerden, drogenabhängige und durchsetzungsschwache Gefangene oder Gefangene mit sozialen Defiziten, in Betracht.

Satz 3 schreibt hierfür die Schaffung entsprechender Angebote für mindestens zwei Stunden pro Woche vor. Erstrebenswert ist eine über die zwei Stunden hinausgehende Ausweitung des Sportangebots. Sie hängt von den organisatorischen und personellen Ressourcen der Anstalt ab. Die erfolgreiche Nutzung und Umsetzung der Möglichkeiten des Sports erfordert insbesondere entsprechende Räumlichkeiten (Sporthalle, Trainingsräume) und den Einsatz von Sportpädagogen.

Zu § 40 Zeitungen und Zeitschriften

Absatz 1 regelt die Ausübung des in Artikel 5 Abs. 1 GG normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften durch Gefangene betrifft. Die Gefangenen können frei entscheiden, welche Zeitungen oder Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Allerdings wird durch die Formulierung „Einzelne Ausgaben einer Zeitung oder Zeitschrift“ und den Verzicht auf die Worte „oder Teile“ klargestellt, dass eine Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes vorenthalten werden kann, wenn ein oder mehrere Artikel das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Damit wird entbehrlich, einzelne Passagen von Zeitungen oder Zeitschriften schwärzen oder entfernen zu müssen.

Zu § 41 Rundfunk

Die Bestimmung dient wie § 40 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Strafvollzug und regelt den Empfang von Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen). Absatz 1 Satz 1 entspricht § 69 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, wobei der Begriff „Hörfunkprogramm der Anstalt“ durch den Begriff „Hörfunkempfang“ ersetzt wird. Ein eigenes Hörfunkprogramm wird den Gefangenen nicht mehr angeboten. Das trägt den geänderten Hörgewohnheiten und dem Umstand Rechnung, dass die Gefangenen in aller Regel über ein eigenes Rundfunkgerät verfügen oder dies durch die Anstalt erhalten. Absatz 1 Satz 2 entspricht § 69 Abs. 1 Satz 3 StVollzG und ermöglicht die vorübergehende Aussetzung oder Untersagung des Hörfunk- und Fernsehempfangs, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Dies wird nur in seltenen Ausnahmesituationen der Fall sein.

Absatz 2 regelt die Zulassung eigener Fernsehgeräte. Sie können zugelassen werden, wenn erzieherische Gründe nicht entgegenstehen. Pausenloses Fernsehen verstärkt das in Freiheit angenommene, nur auf Konsum ausgerichtete passive Verhalten. Dem soll gerade durch sinnvolle Freizeitangebote entgegengewirkt werden (§ 38). Aktive Freizeitgestaltung erfordert Anstrengung. Vor die Wahl gestellt zu konsumieren oder sich aktiv zu betätigen, entscheiden sich die Gefangenen in der Regel für das Konsumieren. Auch die Lust am Lesen, die durch die Anstalt geweckt werden soll, wird durch das Fernsehen oft schon in den Anfängen erstickt. Außerdem leidet die körperliche Bewegung unter einseitigem, überwiegend medialem Freizeitverhalten, womit anregende Wirkungen sportlicher Betätigung auf die kognitive Leistungsfähigkeit ausbleiben. Die Bestimmung ermöglicht es deshalb, eigene Fernsehgeräte zu verweigern, um die Gefangenen zu einer aktiven Gestaltung ihrer Freizeit anzuhelfen.

Ein Anspruch auf Einspeisung bestimmter Fernsehprogramme besteht nicht.

Zu § 42 Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

Die Bestimmung gestattet den Besitz von Gegenständen zur Freizeitgestaltung in angemessenem Umfang. Die Bestimmungen über den Besitz religiöser Schriften (§ 43 Abs. 2), den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften (§ 40) und den Rundfunkempfang (§ 41) gehen als spezielle Regelungen vor. Die Zustimmung zum Besitz von Gegenständen zur Freizeitgestaltung kann widerrufen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer erheblichen Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist (§ 28 Abs. 5).

Absatz 3 lässt den Besitz elektronischer Medien nur zu, wenn erzieherische Gründe nicht entgegenstehen. Die derzeit bekannten elektronischen Unterhaltungsmedien (z. B. Spielkonsolen) haben in der Regel keinen pädagogischen Wert. Sie fördern Passivität und Konsumhaltung. Ihr unkontrollierter Gebrauch kann aber auch Aggressionen wecken und fördern. Sie stellen darüber hinaus aufgrund von Versteck- und Speichermöglichkeiten ein Sicherheitsrisiko dar.

Abschnitt 6

Religionsausübung

Zu § 43 Seelsorge

Die Bestimmung entspricht § 53 StVollzG.

Zu § 44 Religiöse Veranstaltungen

Die Bestimmung entspricht § 54 StVollzG.

Zu § 45 Weltanschauungsgemeinschaften

Die Bestimmung entspricht § 55 StVollzG.

Abschnitt 6

Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche

Zu § 46 Grundsatz

Die Bestimmung entspricht § 23 StVollzG. Satz 1 enthält den Grundsatz, dass die Gefangenen ein durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestaltetes Recht besitzen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Die Außenkontakte können durch Besuche (§§ 47 bis 50), Schriftwechsel (§§ 51 bis 54), Telefongespräche (§ 55) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 56) geknüpft und aufrechterhalten werden. Sie sind in diesem Abschnitt nicht abschließend geregelt, da sie etwa auch durch Vollzugslockerungen (§ 15) und Urlaub (§ 16) hergestellt und entwickelt werden.

Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind besonders wichtig, weil sie der Wiedereingliederung der Gefangenen dienen. Auf diese Weise können die Gefangenen persönliche Bindungen und Beziehungen erhalten und aufbauen, die über die Zeit der Entlassung hinausreichen und dadurch Kontinuität gewährleisten. Außerdem soll hierdurch schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegengewirkt werden. Das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos, sondern kann aus bestimmten Gründen verboten (§ 48, § 51 Abs. 2) oder überwacht (§ 50, § 52) werden. Außerdem können Schreiben angehalten werden (§ 54).

Satz 2 legt die Pflicht der Anstalt fest, daran mitzuwirken, dass Schwierigkeiten überwunden werden, die sich durch die Anstaltsunterbringung für den Kontakt mit Personen außerhalb der Anstalt ergeben. Diese Pflicht bezieht sich nur auf die Förderung von Kontakten mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Entwicklung der Gefangenen erwartet werden kann.

Zu § 47 Recht auf Besuch

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 24 StVollzG. Absatz 1 enthält das Recht der Gefangenen, in der Anstalt Besucher zu empfangen. Dazu zählen nicht Personen, die bereits aus verfassungsrechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Gefangenen berechtigt oder verpflichtet sind, wie etwa Mitglieder des Petitionsausschusses, Angehörige der Justiz oder der Polizei. Besucher im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere auch nicht Vertreter der Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe. Diese Personengruppen, die ein von § 47 zu unterscheidendes Recht auf Zugang zu den Gefangenen haben, unterfallen nicht den Beschränkungen nach §§ 48 und 50.

Die Mindestbesuchszeit beträgt in Abweichung von § 24 StVollzG vier Stunden im Monat. Die Erhöhung der Mindestbesuchszeit ist erforderlich, um den besonderen Bedürfnissen Jugendlicher und Heranwachsender Rechnung zu tragen. Es bedarf einer gesteigerten Möglichkeit, insbesondere die Familienbeziehungen aus der Haft heraus zu pflegen. Dies trägt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, das davon spricht, dass die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte – auch im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 2 GG – um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenvollzug angesetzt werden müssen (a.a.O., S. 2096). Soweit im Einzelfall allerdings Sicherheits- oder Resozialisierungsinteressen berührt sind, kann der Anstaltsleiter Besuche nach Maßgabe des § 48 untersagen.

Absatz 2 enthält besondere Bestimmungen für Gefangene, die bereits eigene Kinder haben. Die Gefangenen müssen ihre Vater- bzw. Mutterschaft nachweisen. Kontakte zu ihren Kindern werden unter Berücksichtigung des Erziehungsauftrags und des Kindeswohls besonders gefördert. Zur Prüfung des Kindeswohls wird in der Regel das Jugendamt einzuschalten sein. Durch diese Besuchsmöglichkeiten soll die emotionale Bindung besonders gefördert und das Verantwortungsgefühl gestärkt werden. Diese Besuche werden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung, die verfassungsrechtlich in Artikel 6 Abs. 1 und 2 GG begründet ist, nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet.

Absatz 3 regelt die Gewährung zusätzlicher Besuche, die die Erziehung oder Eingliederung der Gefangenen fördern oder der Regelung von persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

Absatz 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besuchern. Mit diesen Maßnahmen soll verhindert werden, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden.

Zu § 48 Besuchsverbot

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 25 StVollzG. Sie gibt dem Anstaltsleiter die Befugnis, Besuche zu untersagen.

Das Besuchsverbot nach Nr. 1 trägt dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Rechnung, der die Grundlage des auf die Erziehung und Förderung aller Gefangenen ausgerichteten Anstaltslebens bildet.

Das Besuchsverbot nach Nr. 2 verfolgt den Schutz der Gefangenen. Es kann nicht gegenüber Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB angeordnet werden. Zwar zeigt die Praxis, dass auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die Gefangenen haben können. Dennoch ist in Nr. 2 im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Abs. 1 GG ein Angehörigenprivileg statuiert. Dafür spricht außerdem, dass sich die Gefangenen ohnehin spätestens nach der Entlassung wieder mit ihrem familiären Umfeld auseinanderzusetzen haben.

Nach Nr. 3 kann der Anstaltsleiter Besuche untersagen, wenn die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Gefangenen nicht einverstanden sind. Dadurch wird die nach Artikel 6 Abs. 2 GG grundgesetzlich geschützte Position der erziehungsberechtigten Eltern von Jugendlichen berücksichtigt. Gleichzeitig ist der Erziehungsauftrag der Anstalt gewahrt, da diese nicht an die Entscheidung der Personensorgeberechtigten gebunden ist, sondern ihr in der Prüfung eines Besuchsverbots Ermessen eröffnet ist. Sie hat unter Berücksichtigung des Vollzugsziels insbesondere zu prüfen, ob eine Untersagung des Besuchs tatsächlich dem Interesse der Gefangenen entspricht. Die nähere Ausgestaltung der Beteiligung der Personensorgeberechtigten bei Fragen des Besuchs kann der Anstaltsleiter unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 3 regeln.

Zu § 49 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten, Notaren und Beiständen

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 26 StVollzG, ist allerdings um Besuche von Beiständen nach § 69 JGG erweitert. Den Gefangenen soll ermöglicht werden, sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten eines entsprechenden Beistands zu bedienen. Satz 1 leitet sich unter anderem aus dem Grundsatz der freien Verteidigung ab. Ein ungehinderter Kontakt zwischen Gefangenen und den genannten Personengruppen ist zur Erledigung der entsprechenden Angelegenheiten unabdingbar. Besuche dieser Personengruppen hat die Anstalt deshalb ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten.

Die Anstalt ist befugt, die Legitimation der Besucher zu überprüfen. Besuche im Sinne dieser Bestimmung können gemäß der Verweisung auf § 47 Abs. 4 aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen lassen. Hiervon ausgenommen sind nach Satz 4 die vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, bei

denen eine inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen; dies lässt sich nicht generell auf den Besuch von Rechtsanwälten, Notaren und Beiständen übertragen. Allerdings ist auch beim Verteidigerbesuch eine inhaltliche Überprüfung nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 dann erlaubt, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129 a StGB, auch in Verbindung mit § 129 b StGB, zugrunde liegt.

Zu § 50 Überwachung der Besuche

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 27 StVollzG. Nach Absatz 1 wird die Anstalt zur Überwachung von Besuchen aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt im Rahmen ordnungsgemäßer Ermessensausübung ermächtigt, nicht aber verpflichtet. Absatz 1 unterscheidet zwischen einer bloß optischen Überwachung und einer akustischen Kontrolle des Gespräches. Während erstere erst dann nicht erfolgen darf, wenn im Einzelfall Erkenntnisse vorliegen, dass es der Überwachung nicht bedarf, ist nach Satz 2 die akustische Überwachung nur dann zulässig, soweit dies im Einzelfall aus den oben genannten Gründen erforderlich ist.

Nach Absatz 2 darf die Anstalt Besuche – grundsätzlich nach vorheriger Abmahnung – abbrechen, wenn Besucher oder Gefangene gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Anordnungen verstoßen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen wurden.

Absatz 3 ermöglicht einen Abbruch des Besuchs, wenn von den Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeübt wird. In der Praxis treten gelegentlich Situationen auf, in denen Gefangene, die meist altersbedingt noch leicht beeinflussbar sind, z. B. von ehemaligen Mittätern besucht werden, die versuchen, sie gegen die im Vollzug geltenden Regeln aufzubringen. In solchen Fällen muss die Möglichkeit bestehen, sofort zu reagieren. Die Tatsache, dass die Besucher einen schädlichen Einfluss ausüben, kann auch im Einzelfall einen Besuchsabbruch von Familienangehörigen rechtfertigen. Im Unterschied zu § 48 ist hier nicht lediglich die Gefahr, sondern der Eintritt eines schädlichen Einflusses Voraussetzung für den Eingriff. Allerdings ist in solchen Fällen im Rahmen der Ermessensprüfung eine besonders sorgfältige Abwägung mit Artikel 6 Abs. 1 und 2 GG vorzunehmen.

Absatz 4 enthält ein Überwachungsverbot für bestimmte Personengruppen und dient der sachgemäßen Verteidigung. Für die Überwachung der Besuche von Rechtsanwälten und Notaren gelten die allgemeinen Regeln nach den Absätzen 1 bis 3, da bei diesen Besuchen nicht in gleichem Maße wie bei Verteidigerbesuchen das Bedürfnis nach einem unüberwachten Gedankenaustausch gegeben ist. Außerdem sind hier die Risiken angesichts der Unüberschaubarkeit des Personenkreises sehr viel höher.

Absatz 5 verbietet grundsätzlich die Übergabe von Gegenständen an Gefangene beim Besuch. Damit soll verhindert werden, dass Nahrungs- und Genussmittel, die nicht zugesandt werden dürfen (§ 56 Abs. 1 Satz 1), nunmehr über Besuche in die Anstalt gelangen. Eine Zulassung der Übergabe würde die Gefahr erhöhen, dass auf diesem Wege Betäubungsmittel oder andere verbotene Gegenstände in die Anstalt gelangen. Außerdem würde der erhebliche Kontrollaufwand nur auf einen anderen Zeitpunkt, nämlich den des Besuches, verlagert. Dieses Verbot schließt nicht aus, dass im Einzelfall Gegenstände, wie z. B. persönliche Fotos, Bediensteten zur Weiterleitung an die Gefangenen überreicht werden können.

Von dem Verbot der Übergabe sind nach Satz 2 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare ausgenommen. Bei Rechtsanwälten und Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit und Ordnung von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden; die Anstalt hat damit bei diesen beiden Personengruppen im Vergleich zu Verteidigern wie in Absatz 4 und in § 49 Satz 3 weitergehende Kontrollmöglichkeiten.

Zu § 51 Recht auf Schriftwechsel

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Gefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Die Kosten haben grundsätzlich die Gefangenen zu tragen. In besonderen Härtefällen kann sich aus dem Sozialstaatsgebot ergeben, dass die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernimmt.

Die Befugnis des Anstaltsleiters, Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen, ist in Absatz 2 Nr. 3 um solche Fälle ergänzt worden, in denen die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Gefangenen mit dem Schriftwechsel nicht einverstanden sind. Damit entsprechen die Möglichkeiten der Untersagung des Schriftwechsels den Besuchsverboten (§ 48).

Zu § 52 Überwachung des Schriftwechsels

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 29 StVollzG. Sie berücksichtigt das grundrechtlich geschützte Briefgeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 GG) und enthält verfassungsgemäße Beschränkungen. Die Absätze 1 und 2 enthalten Sonderregeln für bestimmte Fälle, Absatz 3 stellt die allgemeine Regel dar.

Nach Absatz 1 Satz 1 wird der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern oder Beiständen – entsprechend der für die Überwachung der Besuche geltenden Bestimmung nach § 50 Abs. 4 – nicht überwacht. Wie in § 50 Abs. 4 werden Rechtsanwälte und Notare auch hier nicht

privilegiert. Der Schriftwechsel mit ihnen unterliegt demnach der Einschränkungsmöglichkeit nach Absatz 3. Eine richterliche Überwachungsmöglichkeit besteht nach Satz 2 auch beim Schriftwechsel mit Verteidigern und Beiständen, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129 a StGB, auch in Verbindung mit § 129 b StGB, zugrunde liegt. Dies wiederum gilt nicht in Fällen, in denen sich die Gefangenen im offenen Vollzug befinden oder in denen sie bestimmte Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt bekommen haben, ohne dass ein Grund für den Widerruf dieser Entscheidungen vorliegt. In solchen Fällen findet wiederum der Grundsatz nach Satz 1 Anwendung.

Absatz 2 enthält eine Aufzählung öffentlicher Stellen. Gefangenenschreiben, die an diese öffentlichen Stellen gerichtet sind, werden nach den Sätzen 1 bis 3 nicht überwacht. Die Gefangenen sollen sich nicht gehindert fühlen, etwa ihr Petitionsrecht auszuüben. Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind etwa der Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Ausschuss gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau oder die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz. Das Gesetz zählt die Einrichtungen nicht im Einzelnen auf. Dies bleibt einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten, durch welche die Bediensteten Gewissheit darüber erhalten, welche Schreiben nicht überwacht werden dürfen. Die Aufzählung in einer Verwaltungsvorschrift hat gegenüber einer Erwähnung im Gesetz den Vorteil, dass sie schneller aktualisiert und gegebenenfalls ergänzt werden kann. Nach Satz 4 werden außerdem Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht.

Absatz 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Überwachung des Schriftwechsels in den übrigen Fällen. Voraussetzung ist, dass dies aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Dies entspricht der Regelung in § 50 Abs. 1 Satz 2 zur Überwachung der Unterhaltung beim Besuch.

Zu § 53 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

Die Bestimmung entspricht § 30 StVollzG und regelt, dass die Anstalt Absendung und Empfang der Schreiben der Gefangenen grundsätzlich vermittelt, da nur durch diese Vermittlung der Schriftwechsel überwacht werden kann. Die Anstalt leitet die Schreiben gemäß Absatz 2 unverzüglich an die Adressaten weiter. Die Gefangenen haben eingehende Schreiben nach Absatz 3 grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung der Hafträume und der Sachen der Gefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung überprüft werden können.

Zu § 54 Anhalten von Schreiben

Die Bestimmung entspricht § 31 StVollzG und regelt die Befugnis des Anstaltsleiters zum Anhalten von Schreiben. In Absatz 1 sind die Anhaltegründe abschließend aufgezählt. Absatz 2 regelt die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn das Gefangenenschreiben falsche Darstellungen von den Anstaltsverhältnissen enthält. Nach Absatz 3 sind die Gefangenen darüber zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird entweder zurückgegeben oder verwahrt, da der Absender weiterhin Eigentümer ist. Nach Absatz 4 werden Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten.

Zu § 55 Telefongespräche

Nach dieser Bestimmung kann die Anstalt den Gefangenen gestatten, Telefongespräche zu führen. In Abweichung zu § 32 StVollzG wird die Möglichkeit zur Absendung von Telegrammen nicht mehr genannt, da diese Form der Kontaktaufnahme inzwischen veraltet ist und nicht mehr genutzt wird. Für Telefongespräche gelten die Bestimmungen über die Besuche (§§ 47 bis 50) entsprechend. Das hat Bedeutung für Möglichkeiten der Beschränkung des Kontakts mit Personen außerhalb der Anstalt. Es bedeutet aber auch, dass die Gefangenen ein Recht auf unüberwachte Telefongespräche mit ihren Verteidigern und Beiständen nach § 69 JGG haben. Außerdem tragen die Gefangenen grundsätzlich die Kosten des Telefongesprächs. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Grundsätzlich sind andere Formen der Kommunikation auf elektronischem Wege nicht erlaubt, da Missbrauchsmöglichkeiten und Kontrollaufwand zu hoch wären. Davon sind Angebote im Rahmen der Vollzugsgestaltung zu unterscheiden, die sich mit diesen Kommunikationsformen beschäftigen und unter Aufsicht durchgeführt werden.

Die Zulassung von Mobiltelefonen richtet sich nach § 28 Abs. 1 Satz 1. Ihr Besitz ist in der Regel aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt untersagt.

Zu § 56 Pakete

Nach Absatz 1 Satz 1 ist in Abweichung zu § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln verboten. Bei Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1977 wurde die Regelung damit begründet, dass der Empfang von Paketen, namentlich von Nahrungs- und Genussmitteln, für die Gefangenen eine spürbare Erleichterung ihrer Lebensführung

und eine Festigung ihrer Beziehungen zu Außenstehenden bedeute. Die Lebensverhältnisse haben sich seitdem geändert. So haben die Gefangenen heutzutage umfangreiche Einkaufsmöglichkeiten, durch die sie ihr Leben in der Anstalt angenehmer gestalten können. Dazu können sie sowohl in der Anstalt selbst aus einem auf ihre Wünsche und Bedürfnisse zugeschnittenen Sortiment wählen (§ 31 Abs. 2), als auch die gewünschten Dinge über den Versandhandel beziehen (§ 31 Abs. 3). Auch ist es unter der bisherigen Regelung in der Praxis häufig zu Abhängigkeiten unter den Gefangenen und nicht zu der angestrebten Förderung der Beziehungen mit Außenstehenden gekommen, wenn einzelne Gefangene ihr Kontingent an drei Regelpaketen im Jahr nicht ausschöpften und es intern an andere Gefangene weitergaben. Zu beachten ist außerdem, dass das zunehmende Drogenproblem durch Veränderung der Gefangenenpopulation inzwischen zu einem höheren Sicherheitsrisiko führt. Dies erfordert einen erhöhten Kontrollaufwand durch Bedienstete, die insoweit an anderer Stelle, etwa bei der Erziehung der Gefangenen, fehlen. Dieses Sicherheitsrisiko kann nur dadurch eingedämmt werden, dass Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln nicht mehr zugelassen werden. Schließlich ist zu bedenken, dass der Empfang anderer Pakete nach Satz 2, welcher der Erlaubnis der Anstalt bedarf, weiterhin möglich ist. Durch diese Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden. Zudem ist der Paketempfang der von der Anstalt zugelassenen Anbieter des Versandhandels zulässig. Die Kontrolle dieser Pakete ist mit geringem Aufwand möglich, da die Anstalt im Zulassungsverfahren die Zuverlässigkeit der Anbieter bereits überprüft hat.

Absätze 2 bis 4 entsprechen § 33 Abs. 2 bis 4 StVollzG. Absatz 2 beschäftigt sich mit der Kontrolle und dem Anhalten von Paketen. Nach Absatz 3 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich. Nach Absatz 4 kann den Gefangenen gestattet werden, über die Regelung des § 29 Abs. 2 Satz 2 hinaus Pakete zu versenden.

Abschnitt 8

Gelder der Gefangenen, Freistellung von der Arbeit

Zu § 57 Ausbildungsbeihilfe, Arbeitsentgelt

In Absatz 1 wird § 44 Abs. 1 Satz 1 StVollzG übernommen, aber dem Grundsatz der auf Förderung ausgerichteten erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafvollzugs angepasst. Durch die Ausbildungsbeihilfe wird ein Anreiz zur Mitwirkung geschaffen und den Gefangenen vermittelt, dass sich die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen lohnt.

Absätze 3 bis 6, die sich an § 43 StVollzG in Verbindung mit § 200 StVollzG orientieren, regeln die Einzelheiten der monetären Vergütung für die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt.

Für die Bemessung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungshilfe setzt Absatz 3 eine Eckvergütung fest, die je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden kann (Absatz 4).

Absatz 5 sieht eine Informationspflicht für die Anstalt vor. Dadurch sollen die Gefangenen in die Lage versetzt werden, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Durch Rechtsverordnung (Absatz 6) können wie in der bisherigen Strafvollzugsvergütungsordnung die Einzelheiten der Vergütung festgelegt werden.

Absatz 7 entspricht § 195 StVollzG.

Zu § 58 Freistellung von der Arbeit

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 43 Abs. 6 bis 11 StVollzG. Sie greift den Gedanken der Anerkennung von Arbeit durch eine nichtmonetäre Komponente neben dem finanziellen Arbeitsentgelt auf. Hierdurch unterscheidet sie sich von der Freistellung nach § 37 Abs. 5, die vorrangig Erholungszwecken und der Angleichung an das Arbeitsleben in Freiheit dient.

Absatz 1 regelt, dass erworbene Freistellungstage als Freizeit innerhalb der Anstalt oder in Form von Arbeitsurlaub genommen werden können, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub vorliegen. Die Absätze 2 bis 6 legen die weiteren Einzelheiten der nichtmonetären Entlohnung in Form der Freistellung von der Arbeit fest. Stellen die Gefangenen keinen Antrag auf Freistellung oder kann die Freistellung aus den in Absatz 5 genannten Gründen nicht gewährt werden, so wird die Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet. Soweit eine Anrechnung aus den in Absatz 5 genannten Gründen ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen eine Ausgleichsentschädigung (Absatz 7).

Zu § 59 Taschengeld

Die Bestimmung entspricht § 46 StVollzG.

Damit soll schuldlos mittellosen Gefangenen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse zukommen, die über die Grundversorgung der Anstalt hinausgehen. So können die Gefangenen ihr Taschengeld

beispielsweise verwenden, um Telefongebühren zu begleichen oder Zeitungen und Briefmarken zu erwerben. Durch die Gewährung von Taschengeld soll zudem vermieden werden, dass Gefangene anfällig werden für subkulturelle Abhängigkeiten von Mitgefangenen.

In Absatz 2 wird die Höhe des Taschengeldes geregelt. Es beträgt 14 % der Eckvergütung nach § 57 Abs. 3.

Zu § 60 Hausgeld

Diese Bestimmung regelt im Kontext mit § 57 die freie Verfügbarkeit lediglich eines Teils der Bezüge der Gefangenen. Sie entspricht in ihren Absätzen 1 und 2 § 47 StVollzG. Die Gefangenen können über das Hausgeld frei verfügen. Die Verwendung für den Einkauf stellt den praktisch bedeutendsten Verwendungszweck dar und wird daher ausdrücklich genannt.

Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 37 Abs. 4), steht häufig mehr Geld für den Einkauf zur Verfügung als denjenigen, die Bezüge nach § 57 erhalten. Absatz 2 verhindert, dass zu große Unterschiede bei den Einkaufsmöglichkeiten entstehen, da diese zu subkulturellen Abhängigkeiten führen können.

Zu § 61 Eigengeld

Absatz 1 definiert das Eigengeld.

Absatz 2 stellt klar, dass die Gefangenen hinsichtlich ihres Eigengeldes grundsätzlich keiner Verfügungsbeschränkung unterliegen. Das gilt in gleicher Weise für ihr Vermögen außerhalb der Anstalt. Als Verwendungszwecke für das Eigengeld kommen insbesondere die in § 8 genannten Zwecke der Schuldenregulierung und der Schadenswiedergutmachung in Betracht. Allerdings dürfen Gefangene das Eigengeld nur in den durch Absatz 2 Satz 2 gezogenen Grenzen einsetzen, um ihre Bedürfnisse innerhalb der Anstalt zu decken. Für den Einkauf nach § 31 Abs. 2 stehen daher nur Hausgeld und Taschengeld zur Verfügung.

Das Gesetz verzichtet auf eine Übernahme von § 51 StVollzG, der vorsieht, dass aus den Bezügen der Gefangenen ein Überbrückungsgeld zu bilden ist. Erarbeitete oder erworbene Gelder der Gefangenen, die nicht Hausgeld sind, werden damit dem Eigengeld zugeordnet.

Zweck des Überbrückungsgeldes ist es, für die besonders schwierige Zeit nach der Entlassung eine finanzielle Vorsorge durch zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages für den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach

der Entlassung zu treffen (§ 51 Abs. 1 StVollzG). Es unterliegt einem umfassenden Pfändungsschutz (§ 51 Abs. 4 Satz 1 StVollzG).

Das Überbrückungsgeld erfüllt jedoch in vielen Fällen den Zweck der Absicherung der Gefangenen in der Entlassungsphase nicht, sondern stellt sogar ein Wiedereingliederungshindernis dar. Es führt nach der Entlassung regelmäßig dazu, dass die für das Arbeitslosengeld II oder die Sozialhilfe zuständigen Träger den Gefangenen eine Leistungsgewährung unter Hinweis auf § 9 Abs. 1 SGB II und § 2 Abs. 1 SGB XII verweigern.

Im Bereich des Arbeitslosengeldes II hat dies in der Regel zur Folge, dass den Gefangenen in der kritischen Phase der Haftentlassung keine Leistungen wie z. B. Fördermaßnahmen gewährt werden, die auf Vermittlung in Arbeit abzielen.

Der Leistungsausschluss führt auch dazu, dass für diese Gefangenen keine Möglichkeit besteht, in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen zu werden. Eine Versicherungspflicht ist für Arbeits- und Erwerbslose an den Bezug von Arbeitslosengeld II gekoppelt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V). Ein freiwilliger Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung wird in der Regel an den Fristen des § 9 SGB V scheitern. Die gleiche Problematik ergibt sich für diejenigen Entlassenen, die aufgrund der Auszahlung des Überbrückungsgeldes von dem Leistungsbezug nach dem SGB XII (Sozialhilfe) ausgeschlossen werden.

Schließlich führt die bestehende Rechtslage zu einer Benachteiligung von Gefangenen gegenüber nicht inhaftierten Menschen. Diese können nicht nur aus Arbeitseinkommen, sondern auch aus leistungslosem Einkommen Ansparrücklagen bilden, die als im Rahmen von Freibeträgen geschütztes Vermögen von der Anrechnung sowohl nach dem Sozialgesetzbuch II als auch dem Sozialgesetzbuch XII freigestellt sind.

Aus diesen Gründen erfüllt das Überbrückungsgeld seinen ursprünglichen Zweck nicht mehr. Es steht vielmehr der in §§ 19 und 21 zum Ausdruck kommenden Intention entgegen, durch Kooperation der Anstalt mit den nach § 7 Abs. 2 genannten außervollzuglichen Stellen zu gewährleisten, dass ein anstaltsübergreifendes Hilfesystem aufgebaut wird, das unmittelbar nach der Entlassung einsetzt.

Die Abschaffung des nicht pfändbaren Überbrückungsgeldes führt im Übrigen dazu, dass zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen und so den Gefangenen ermöglicht wird, den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen (§ 8 Abs. 1).

Abschnitt 9 Sicherheit und Ordnung

Zu § 62 Grundsatz

Absatz 1 hebt hervor, dass Sicherheit und Ordnung als notwendige Bestandteile des Vollzugs dienende Funktion im Hinblick auf die Gewährleistung der äußeren und inneren Sicherheit haben und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Gefangenen miteinander sicherstellen sollen. In diesem Sinne umfasst die äußere Sicherheit die sichere Unterbringung der Gefangenen, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr.

Die in Absatz 2 enthaltene Anordnung, dass Vollzugsmaßnahmen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben, bedeutet, dass die Gefangenen nicht willkürlich Pflichten und Beschränkungen unterworfen werden können. Diese sind vielmehr integriert in das Gesamtkonzept des Vollzugs, das die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Fehlverhalten fördern soll. Ziel ist deshalb die Akzeptanz oder zumindest der Respekt vor den Regeln der Gemeinschaft durch die Gefangenen aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies erfordert ein gewaltfreies Klima in der Anstalt.

Zu § 63 Verhaltensvorschriften

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltensregeln. Sie wird durch weitere Verhaltensvorschriften ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Entwurfs finden, etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 32 Abs. 1 Satz 2), die Pflicht zur Teilnahme an der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung (§ 37 Abs. 2) oder die Pflicht zur Teilnahme und Mitwirkung an Freizeitangeboten (§ 38 Satz 3).

Nach Absatz 1 sind die Gefangenen verpflichtet, durch ihr Verhalten zu einem geordneten Zusammenleben beizutragen. Damit wird klargestellt, dass das Zusammenleben wesentlich von dem Verhalten der Gefangenen abhängt und ein geordnetes Zusammenleben nicht allein von außen durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Gefangenen haben Verantwortung zu übernehmen. Die Anstalt hat mit geeigneten Maßnahmen auf die Gefangenen einzuwirken, um dies zu erreichen und sie zu einem ordnungsgemäßen Verhalten zu veranlassen.

Absatz 2 gebietet die Beachtung der Tageseinteilung.

Nach Absatz 3 müssen die Gefangenen rechtmäßige Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind.

Absatz 4 enthält eine Sorgfalts- und Reinigungspflicht der Gefangenen hinsichtlich der Hafträume und der ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen.

Absatz 5 verpflichtet die Gefangenen, bestimmte Umstände zu melden.

Zu § 64 Absuchung, Durchsuchung

Absatz 1 unterscheidet zwischen Durchsuchung und Absuchung.

Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind. Das Absuchen nach Metallgegenständen mit technischen Mitteln – etwa einem Detektorrahmen oder einer Handdetektorsonde – ist keine Durchsuchung im Sinne dieser Bestimmung, sondern eine allgemeine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich. Sie kann somit auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden.

Absatz 2 und 3 entspricht weitgehend § 84 Abs. 2 und 3 StVollzG.

Zu § 65 Sichere Unterbringung

Die Bestimmung entspricht § 85 StVollzG. Sie enthält insoweit eine Spezialregelung zu § 12 Abs. 1, als sie die Verlegungsmöglichkeiten, die nach allgemeinen Vollzugsgesichtspunkten gegeben sind, um die Sicherheitsverlegung in eine andere Anstalt ergänzt.

Zu § 66 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Die Bestimmung regelt die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung sowie Löschung von Daten und die Erstellung, Aufbewahrung und Nutzung von Unterlagen aus erkennungsdienstlichen Maßnahmen.

Absatz 1 regelt die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen abschließend. Zweck der Erhebung ist die Sicherung des Vollzugs, d. h. die Erleichterung der Fahndung und des Wiederergreifens flüchtiger Gefangener oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, insbesondere die Identitätsfeststellung. Die Überprüfung der Identität von Gefangenen ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung von großer Bedeutung. Dafür sind insbesondere die Aufnahme von Lichtbildern und die Erfassung biometrischer Merkmale im Sinne der Nr. 4 sowie deren elektronische Speicherung erforderlich. Vor allem in sehr großen Anstalten mit hohen Zugangs- und Abgangszahlen sind diese erkennungsdienstlichen Maßnahmen notwendig, um mögliche irrtümliche Entlassungen zu vermeiden. Die Erfassung biometrischer Merkmale ist eine sichere Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist einfach zu handhaben, nur mit geringen Eingriffen verbunden und wird deshalb außerhalb des Vollzugs in Sicherheitsbereichen bereits angewendet.

Absatz 2 legt den Dateibegriff des Landesdatenschutzgesetzes zugrunde und regelt die Speicherung oder sonstige Aufbewahrung der durch die erkennungsdienstlichen Maßnahmen gewonnenen Daten und Unterlagen. Diese dürfen nur für Zwecke der Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Gefangener, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder für die in Absatz 1 genannten Zwecke genutzt und verarbeitet werden.

Absatz 3 enthält eine bereichsspezifische Lösungsfrist. Der Unterschied zu den Lösungsfristen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Dreizehnten Abschnitts ergibt sich aus der besonderen Sensibilität dieser Daten.

Zu § 67 Lichtbildausweise

Die Bestimmung ermächtigt die Anstalt, die Gefangenen zu verpflichten, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einen Lichtbildausweis mit sich zu führen. Dies umfasst auch die Herstellung der Lichtbildausweise, die bei der Entlassung der Gefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten sind.

Zu § 68 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt Maßnahmen (insbesondere Urinproben) anzuordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt.

Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können nach Absatz 2 die Kosten der Maßnahme den Gefangenen auferlegt werden.

Zu § 69 Festnahmerecht

Absatz 1 stellt klar, dass der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht zusteht.

Absatz 2 regelt die Übermittlung von Gefangenendaten an Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden. Insoweit enthält sie einen weiteren Verwendungszweck für die nach § 66 Abs. 1 und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Dreizehnten Abschnitts erhobenen Daten.

Zu § 70 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 88 StVollzG, mit der Abweichung, dass Absatz 1 nunmehr von „Selbsttötung“ spricht und die Beobachtung der Gefangenen nach Absatz 2 Nr. 2 nicht mehr auf die Nachtzeit (in der Regel 22 – 6 Uhr) beschränkt ist. In der vollzuglichen Praxis hat sich gezeigt, dass Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Zugelassen werden darüber hinaus technische Hilfsmittel.

Die Absonderung von anderen Gefangenen (§ 70 Abs. 2 Nr. 3) ist nur vorübergehend und soll nicht länger als 24 Stunden dauern.

Zusammen mit §§ 71 bis 74 regelt § 70 die besonderen Sicherungsmaßnahmen bei konkreter Gefahr. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen diese nur insoweit und solange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

Absatz 4 beschreibt Situationen, in denen die Fluchtgefahr typischerweise erhöht ist. Das gilt umso mehr, wenn bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport auf die Mitnahme oder den Einsatz von Schusswaffen verzichtet wird.

Zu § 71 Einzelhaft

Unter Einzelhaft ist eine dauernde vollständige Isolierung von allen Mitgefangenen während des gesamten Tagesablaufs (Arbeits-, Freizeit- und Ruhezeit) über 24 Stunden hinaus zu verstehen. Im Unterschied zur Absonderung (§ 70 Abs. 2 Nr. 3) ist sie ohne zeitliche Obergrenze zulässig. Schranken ergeben sich aber aus dem Erfordernis ihrer Unerlässlichkeit. Einzelhaft von mehr als zwei Monaten Gesamtdauer im (Kalender-)Jahr darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vollzogen werden.

Da der Vollzug der Einzelhaft gerade für junge Gefangene eine erhebliche Härte bedeutet, ist eine Betreuung in besonderem Maße während des Vollzugs der Einzelhaft angezeigt.

Zu § 72 Fesselung

Die Bestimmung entspricht § 90 StVollzG und ergänzt § 70 Abs. 2 Nr. 6, aber auch § 70 Abs. 4.

Satz 1 beschreibt die Regelform der Fesselung, von der im Einzelfall abgewichen werden kann.

Weiterhin lässt Satz 2 nach Anordnung des Anstaltsleiters andere Fesselungsarten im Interesse der Gefangenen zu. Zu denken ist hier vor allem an hochgradig erregte Gefangene, um sie vor erheblichen Selbstverletzungen zu bewahren, die mit einer Fesselung an Händen oder Füßen nicht verhindert werden könnten. Nach Satz 2 kann die Fesselung an Händen und Füßen auch als geringerer Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit gegenüber der Fixierung mit Gurten oder der Zwangsjacke zulässig sein. Schließlich kann nach Satz 2 auch eine andere Art der Fesselung verwendet werden, um bei Ausführungen eine diskriminierende Wirkung zu vermeiden.

Die zeitweise Lockerung der Fesselung nach Satz 3 entspricht praktischen Bedürfnissen (etwa in Notsituationen), dient aber auch der Wahrung der Menschenwürde. Eine Lockerung wird oft auch aus medizinischen Gründen geboten sein.

Zu § 73 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 91 StVollzG.

Absatz 2 regelt die Anhörung des Arztes in besonderen Fällen.

Absatz 3 schreibt die aktenkundig begründete Eröffnung der Sicherungsanordnung gegenüber den Gefangenen vor.

Absätze 4 und 5 orientieren sich an § 88 Abs. 5 StVollzG und sind Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Diese Regelungen wirken der Gefahr entgegen, dass die Anordnung dieser besonderen Sicherungsmaßnahmen über ihre präventive Funktion hinaus Straf- oder Disziplinarcharakter erhält.

Zu § 74 Ärztliche Überwachung

Absatz 1 regelt die ärztliche Überwachung von Gefangenen, die im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht sind oder die in der Anstalt gefesselt werden.

Absatz 2 ordnet die regelmäßige Anhörung des Arztes für die Dauer des Entzugs des Aufenthalts im Freien oder des in Einzelhaft befindlichen Gefangenen an. Die kontinuierliche Überwachung soll gesundheitlichen Schäden vorbeugen bzw. es ermöglichen, eine besondere Gefährdung frühzeitig zu erkennen.

Zu § 75 Ersatz von Aufwendungen

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 93 Abs. 1 und 4 StVollzG. Es handelt sich um einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, der vor allem in den Fällen Bedeutung erlangt, in denen der Ersatzanspruch nicht im Wege der Aufrechnung erfüllt werden kann, so dass die Anstalt einen Titel zur Vollstreckung in ein anderes (gegebenenfalls zukünftiges) Vermögen der Gefangenen benötigt.

Abschnitt 10 Unmittelbarer Zwang

Zu § 76 Begriffsbestimmungen

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 95 StVollzG. Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie stimmt mit derjenigen überein, die im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht gebraucht wird. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwanganwendung können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (vgl. Artikel 33 Abs. 4 GG).

Dem unmittelbaren Zwang kommt besondere Bedeutung zu. Er stellt einen Eingriff in die freie Selbstbestimmung des Einzelnen dar und ist deshalb besonders sorgfältig zu prüfen. Außerdem ist er gerade im Vollzug in vielfältigen Konfliktlagen denkbar. Der Gesetzgeber hat sich deshalb dagegen entschieden, lediglich auf die allgemeineren Vorschriften zum (Verwaltungs-)Vollstreckungsrecht zu verweisen und diese gegebenenfalls zu ergänzen. Der Zehnte Abschnitt enthält nicht nur die für den Vollzug spezielleren Bestimmungen, sondern auch die allgemeinen Grundsätze, wie etwa den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 78), das Handeln auf Anordnung (§ 79) und die Androhung (§ 80). Dieses einheitliche Regelwerk zum unmittelbaren Zwang steht im systematischen Zusammenhang zu den übrigen Regelungen im Vollzug und erleichtert den Bediensteten dadurch die Prüfung, in welchen Fällen und auf welche Weise sie unmittelbaren Zwang anwenden können.

Absatz 3 enthält als Beispiele der Hilfsmittel Fesseln und Reizstoffe. Letztere werden im Gegensatz zu § 95 Abs. 4 StVollzG nicht mehr unter den Begriff der Waffe subsumiert. Dies entspricht ihrer Charakterisierung im Straf- und Waffenrecht. Sie sind wiederum Oberbegriff für Stoffe wie z. B. Pfefferspray. Die Auswahl der Hilfsmittel richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 78).

Zu § 77 Allgemeine Voraussetzungen

Die Bestimmung entspricht § 94 StVollzG. Sie enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden können. Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang ultima ratio ist. Zunächst hat die Anstalt im Rahmen ihres Erziehungsauftrags zu versuchen,

auf andere Weise auf den Willen der Gefangenen einzuwirken und sie dadurch zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten hinzuführen. Die Bediensteten sind zu unmittelbarem Zwang erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können. Es gibt Situationen, in denen Vollzugs- und insbesondere Sicherungsmaßnahmen unabhängig von dem Willen der Betroffenen durch unmittelbare Einwirkung auf ihre Person oder Sachen durchzusetzen sind, z. B. wenn sich die Gefangenen gegen Maßnahmen, die sie selbst betreffen, zur Wehr setzen.

Während Absatz 1 die Befugnis enthält, gegen Gefangene mit unmittelbarem Zwang vorzugehen, gibt Absatz 2 den Bediensteten dieses Recht gegenüber Dritten, die Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen versuchen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, notfalls auch gegenüber anderen Personen als Gefangenen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, ihre Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger und die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten durch Bedienstete unberührt bleibt. Letztere ermächtigen zur Soforthilfe in akut gefährlichen Situationen.

Zu § 78 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Bestimmung entspricht § 96 StVollzG. Sie enthält den unter anderem auch im Polizeirecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet, erforderlich und zweckmäßig sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert. Absatz 1 statuiert die Wahl des mildesten Mittels, Absatz 2 eine Folgenabschätzung.

Zu § 79 Handeln auf Anordnung

Die Bestimmung entspricht § 97 StVollzG. Absatz 1 enthält die Pflicht zur Befolgung von Anordnungen der Vorgesetzten. Von dieser Gehorsamspflicht sind die Bediensteten nur befreit, wenn die Befolgung der Anordnung die Menschenwürde verletzen würde oder wenn die Anordnung erkennbar nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt wurde. Sie haben in diesen Fällen ein Widerstandsrecht.

Die Bediensteten trifft nach Absatz 2 eine Widerstandspflicht, wenn sie durch die Ausführung des angeordneten unmittelbaren Zwangs eine Straftat begehen würden. Das „Handeln auf Anordnung“ ist nur dann ein Schuldausschlussgrund bei einer Anordnung, welche die Ausführung eines

Verbrechens oder Vergehens verlangt, wenn die Bediensteten dies nicht erkennen und es nach den ihnen bekannten Umständen auch nicht offensichtlich ist.

Zu § 80 Androhung

Die Bestimmung, die § 98 StVollzG entspricht, bezweckt, dass unmittelbarer Zwang nur angewendet wird, wenn die Betroffenen ein von ihnen gefordertes Verhalten trotz des angedrohten Zwangs verweigern. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs als Vorstufe zu deren Ausübung dient dazu, den Konflikt zu entschärfen. In Fällen, in denen schnelles Reagieren geboten ist, kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 allerdings sofort angewendet werden. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Umstände eine Androhung nicht zulassen, weil etwa die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme, oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Zu § 81 Schusswaffengebrauch

Absatz 1 Satz 1 verbietet den Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt (§ 98 Abs. 1 Satz 1). Das Verbot ist örtlich auf den Bereich der Anstalt begrenzt. Entscheidend für die Zulässigkeit des Schusswaffengebrauchs ist die Frage, wo sich die Person befindet, die die Schusswaffe benutzen würde. Mit diesem Verbot folgt die Bestimmung Nr. 65 der VN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug. Beim Schusswaffengebrauch als schärfstem Zwangsmittel muss regelmäßig eine besonders strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen. In besonderen Gefahrensituationen, wie z. B. einer Geiselnahme, kann Unterstützung durch Polizeivollzugsbedienstete angefordert werden. In Satz 2 ist klargestellt, dass in solchen Fällen Polizeivollzugsbediensteten der Gebrauch von Schusswaffen erlaubt ist, soweit ihnen andere Bestimmungen diese Befugnis verleihen.

Nach den Absätzen 2 bis 6, die sich an §§ 99 und 100 StVollzG orientieren, dürfen Schusswaffen durch Bedienstete außerhalb der Anstalt gebraucht werden. Der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete bei Vorführungen, Ausführungen und Transporten ist also weiterhin erlaubt.

Absatz 3 Satz 1 schreibt vor, dass Schusswaffen nur von den für diese Aufgabe bestimmten Bediensteten gebraucht werden dürfen. Der Anstaltsleiter oder die von ihm nach § 101 damit beauftragte Person bestimmt diese Bediensteten. Die Bediensteten dürfen auf Gefangene nur mit dem Ziel schießen, sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ein gezielter Todesschuss ist somit nicht zulässig. Der Schusswaffengebrauch ist auch nicht zum Schutz von Sachwerten erlaubt. Nach Satz 2 hat der Schusswaffengebrauch zu unterbleiben, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

Absatz 4 enthält als Voraussetzung für den Schusswaffengebrauch die vorherige Androhung. Er geht als speziellere Bestimmung § 80 vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist nur unter der engeren Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Absatz 5 Satz 1 regelt die Konstellationen, in denen der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete außerhalb der Anstalt erlaubt ist, abschließend. Schusswaffen dürfen gegen volljährige Gefangene eingesetzt werden, wenn diese eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen (Nr. 1), wenn sie eine Meuterei unternehmen (Nr. 2) oder wenn dadurch ihre Flucht vereitelt oder sie wiederergriffen werden sollen (Nr. 3). Eine Meuterei kann in der Alternative von § 121 Abs. 1 Nr. 1 StGB auch außerhalb der Anstalt vorkommen. Gegen minderjährige Gefangene ist der Gebrauch der Schusswaffe nur in den Fällen von Nr. 1 erlaubt (vgl. Satz 2), da diese Regelung eng mit Notwehr- bzw. Notstandsrechten der Bediensteten zusammenhängt, ansonsten aber der Schusswaffeneinsatz gegen Minderjährige generell ausgeschlossen werden soll.

Absatz 6 engt die Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs gegen andere Personen gegenüber der allgemeineren Bestimmung des § 77 Abs. 2 dahingehend ein, dass dieser nur dann zulässig ist, wenn die Gefangenenbefreiung gewaltsam unternommen wird. Der Absatz ist an § 100 Abs. 2 StVollzG angelehnt. Allerdings ist die in § 100 Abs. 2 StVollzG vorgesehene Möglichkeit des Schusswaffengebrauchs gegenüber Dritten, die gewaltsam in eine Anstalt einzudringen versuchen, gestrichen, da die Schusswaffe nicht außerhalb der Anstalt im Sinne von Absatz 2 gebraucht werden würde.

Abschnitt 11

Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

§ 82 Erzieherische Maßnahmen

Die Reaktionsmöglichkeiten der Bediensteten auf Pflichtverstöße der Gefangenen können in drei Stufen erfolgen: Auf der ersten Stufe wird im Rahmen einer einvernehmlichen Konfliktregelung ein erzieherisches Gespräch mit den Gefangenen geführt. Auf der zweiten Stufe werden so genannte erzieherische Maßnahmen und auf der dritten Stufe Disziplinarmaßnahmen gegen die Gefangenen angeordnet.

Nach Absatz 1 sollen Konflikte – auf der ersten Stufe – dadurch gelöst werden, dass auf Pflichtverstöße der Gefangenen unmittelbar erzieherisch reagiert wird. Eine solche Vorgehensweise dient dem Erreichen des Vollzugsziels im Allgemeinen eher als die Anordnung formeller Disziplinarmaßnahmen. Als Reaktion auf die Pflichtverletzung ist nach Satz 1 mit den Gefangenen unverzüglich ein erzieherisches Gespräch zu führen. Weitere denkbare einvernehmliche Konfliktregelungen bedürfen keiner näheren gesetzlichen Konkretisierung, da sie sich bereits aus dem Erziehungsauftrag ergeben. Sie werden durchgeführt, um den Gefangenen den Pflichtverstoß zu verdeutlichen und diesen mit ihnen aufzuarbeiten.

Reicht das erzieherische Gespräch nicht aus, können – auf der zweiten Stufe – nach Satz 2 möglichst dieselben Bediensteten, die das Gespräch mit den Gefangenen geführt haben, weitere Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Gefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Diese erzieherischen Maßnahmen sind von Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden. Den erzieherischen Maßnahmen geht im Gegensatz zu den Disziplinarmaßnahmen kein förmliches Verfahren voraus. Dies hat den Vorteil, dass die Bediensteten auf die Verfehlung zeitnah und flexibel reagieren können. Die erzieherischen Maßnahmen sind eine Reaktion auf leichtere Pflichtverletzungen und haben grundsätzlich eine geringere Eingriffsintensität. Dies lässt sich anhand der in Satz 3 genannten Beispiele ablesen, für die eine zeitliche Beschränkung bis zu einer Woche vorgesehen ist, während entsprechende Disziplinarmaßnahmen für bis zu zwei Monate verhängt werden können. Die Aufzählung in Satz 3 ist nicht abschließend. Weitere, nicht in Satz 3 genannte erzieherische Maßnahmen sind z. B. Platzverweise, Fernsehverbote oder der Ausschluss von gemeinsamen Veranstaltungen. Die erzieherischen Maßnahmen haben als belastende Maßnahmen verhältnismäßig zu sein.

Erzieherische Maßnahmen können nur von solchen Bediensteten angeordnet werden, die gemäß Absatz 2 vom Anstaltsleiter hierzu ermächtigt sind. Eine solche Ermächtigung kann für einen bestimmten Personenkreis generell, aber auch für einzelne Personen, die z. B. eine bestimmte Veranstaltung beaufsichtigen, ausgesprochen werden.

Die erzieherischen Maßnahmen sollen nach Absatz 3 im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen, weil damit den Gefangenen eher erkennbar wird, warum ihnen eine beschränkende Maßnahme auferlegt wird, und sie idealerweise zum Nachdenken und zur Abkehr von ihrem Fehlverhalten veranlasst werden.

Zu § 83 Disziplinarmaßnahmen

Absatz 1 betont die Subsidiarität des Disziplinarrechts. Er bestimmt, dass – auf der dritten Stufe – Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden können, wenn erzieherische Maßnahmen nach § 82 nicht ausreichen, um den Gefangenen das Unrecht ihrer Handlung zur verdeutlichen. Damit ist klargestellt, dass nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Gefangenen im Vordergrund steht, dass aber die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln auch der Flankierung durch Sanktionen bedürfen, welche die Anstalt selbst verhängen kann (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 2098). Disziplinarmaßnahmen sind ultima ratio vollzuglicher Sanktionen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist – gegebenenfalls unter Einbeziehung angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen – zu berücksichtigen.

In Absatz 2 werden die Verstöße abschließend aufgezählt, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dies hat den Vorteil, dass den Gefangenen deutlich gemacht wird, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern ernste Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Gefangenen voraus.

Nummer 3 umfasst auch die Fälle, in denen Gefangene das Anstaltsgelände verschmutzen, indem sie Lebensmittel oder andere Gegenstände aus ihren Zellenfenstern werfen und damit die Ordnung der Anstalt stören.

Das Einschmuggeln verbotener Gegenstände wie zum Beispiel Waffen nach Nr. 5 und Nr. 6 stellt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt dar.

Nach Nr. 7 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache sinnvoll, dass eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung.

Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Bürgern auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme ist ihrem Wesen nach auch ein Erziehungsmittel und bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Gefangenen – insbesondere in Bereichen des Vollzugs ohne oder mit geringen Sicherheitsvorkehrungen – gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nr. 8 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Gefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Die in Absatz 3 genannten Rechtsfolgen orientieren sich an dem in § 103 Abs. 1 StVollzG festgelegten Katalog von Disziplinarmaßnahmen. Einige der dort zu findenden Disziplinarmaßnahmen sind in den Katalog von Absatz 3 allerdings nicht aufgenommen worden. So ist der Verweis nicht erwähnt. Er wird durch die flexibleren und jugendspezifisch sachnäheren erzieherischen Maßnahmen nach § 82 ersetzt. Außerdem sieht Absatz 3 nicht mehr den Entzug des Lesestoffs und den Entzug der Arbeit als Disziplinarmaßnahme vor, da dies in der Regel kontraproduktiv zu dem auch bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zu beachtenden Vollzugsziel der Resozialisierung wirken würde. Die Disziplinarmaßnahme der Beschränkung von Außenkontakten ist ebenfalls nicht übernommen worden. Auch hier würde eine Beschränkung die Wiedereingliederung erheblich erschweren. Der Kontakt mit der Außenwelt ist zur Erreichung des Vollzugsziels von unerlässlicher Bedeutung. Diese Bedeutung wird auch vom Bundesverfassungsgericht hervorgehoben (a.a.O., S. 2096).

Absatz 3 sieht im Unterschied zu den Beschränkungs- bzw. Entzugsmöglichkeiten, die nach § 103 Abs. 1 StVollzG für eine Dauer von bis zu drei Monaten angeordnet werden können, bei den Disziplinarmaßnahmen nach Nr. 1 bis 3 lediglich eine Dauer von bis zu zwei Monaten vor. Die zur Jugendstrafe Verurteilten verbüßen meist eine kürzere Haftstrafe; sie sind im Gegensatz zu den zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten häufig haftempfindlicher, haben ein anderes Zeitempfinden und reagieren deutlicher und stärker auf ihnen auferlegte Beschränkungen.

In Nr. 4 wird Arrest von bis zu zwei Wochen als qualifizierte Disziplinarmaßnahme beibehalten, da er auch im Jugendstrafvollzug unverzichtbar ist. In Einzelfällen gibt es Gefangene, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt in einem außergewöhnlich hohen Maß stören. Die Verhängung von Arrest ist auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken. Dies entspricht auch dem 9. Allgemeinen Bericht

des CPT von 1998. Daraus ergibt sich kein striktes Verbot, sondern die Forderung, Arrest allenfalls höchst ausnahmsweise zu verhängen (vgl. Rdnr. 35, siehe auch Nr. 60.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze). Die Disziplinarmaßnahme steht außerdem in Einklang mit Nr. 67 der VN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug. Sie ist nicht unter den dort genannten Begriff der Einzelhaft ("closed or solitary confinement") zu subsumieren, da ihre besondere Ausgestaltung verhindert, dass sie eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellt. So ist der Arrest erzieherisch auszugestalten (§ 84 Abs. 3 Satz 2). Die Anstalt erfüllt weiterhin ihre Fürsorgepflicht gegenüber den Gefangenen, indem sie diese während des Arrests nicht alleine lässt. Vor Vollzug des Arrests ist der Arzt zu hören. Während des Arrests stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde (§ 86 Abs. 5). Die erhöhten Anforderungen, die an eine den Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind, sind in Absatz 6 geregelt. Die Höchstgrenze des Arrests von zwei Wochen gegenüber den in § 103 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG festgelegten vier Wochen ist in der besonderen Haftempfindlichkeit der zur Jugendstrafe Verurteilten begründet.

Absatz 4 entspricht § 102 Abs. 3 StVollzG. Grund für diese Regelung ist das Bedürfnis, Pflichtverstöße rasch zu ahnden. Dabei ist die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bei einer späteren strafrechtlichen Verurteilung zu berücksichtigen.

Zu § 84 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

Die Bestimmung sieht in Absatz 1 vor, dass die Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt werden, aber nach Absatz 2 auch bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden können.

Nach Absatz 3 ist der Vollzug des Arrests, der in Einzelhaft vollzogen wird, erzieherisch auszugestalten. Insbesondere sind die Gefangenen darin anzuleiten, sich mit den Ursachen und Folgen des zum Arrest führenden Verhaltens auseinanderzusetzen. Die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Sachen (§ 29), zum Tragen eigener Kleidung (§ 30 Abs. 2), zum Einkauf (§ 31 Abs. 2 und 3), zur Teilnahme am Unterricht oder zur Zellenarbeit (§ 37), zum Zeitungsbezug (§ 40), zum Rundfunkempfang (§ 41) und zum Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung (§ 42) können nach Satz 3 auf besondere Anordnung erhalten bleiben.

Zu § 85 Disziplinarbefugnis

Die Bestimmung entspricht § 105 StVollzG.

Zu § 86 Verfahren

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 106 Abs. 1 StVollzG. Nach Satz 1 ist der Sachverhalt zu klären. Es sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Nach Satz 2 werden die betroffenen Gefangenen gehört. Dies setzt voraus, dass die Gefangenen darüber unterrichtet werden, welche Verfehlung ihnen zur Last gelegt wird. Außerdem erhalten die Gefangenen Gelegenheit, sich vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Dabei steht es ihnen frei, sich zu äußern. Nach Satz 3, der keine Entsprechung im Strafvollzugsgesetz hat, ist die Anstalt verpflichtet, die Gefangenen auf ihre Aussagefreiheit hinzuweisen.

Absätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen § 106 Abs. 2 StVollzG. Letzterer ist in zwei Absätze aufgeteilt worden, um klarzustellen, dass die ärztliche Mitwirkung bei Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder Schwangere oder stillende Mütter nicht nur dann erforderlich ist, wenn schwere Verstöße vorliegen.

Absatz 4 entspricht § 106 Abs. 3 StVollzG.

Absatz 5 entspricht § 107 StVollzG. Er soll gewährleisten, dass durch den Arrest keine gesundheitlichen Schäden eintreten. Dies entspricht der Wertung nach § 74 Abs. 2, wonach der Arzt bei Einzelhaft regelmäßig zu hören ist.

Abschnitt 12

Beschwerde

Zu § 87 Beschwerderecht

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 108 StVollzG. Sie dient dem Ziel, eine gerichtliche Auseinandersetzung nach den gegenwärtig geltenden §§ 23 ff. EGGVG zu vermeiden.

Absatz 1 gibt den Gefangenen das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an den Anstaltsleiter zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Der Anstaltsleiter muss das Gespräch nicht persönlich führen (§ 101 Abs. 1 Satz 2).

Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf im Sinne einer „Beschwerde“, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Gefangenen, im Gespräch mit dem Anstaltsleiter Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Gefangene wegen Verletzung ihrer Rechte an den Anstaltsleiter wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Gefangene Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das – dem Vollzugsziel entsprechend – den Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Den Gefangenen steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Landtags oder an andere Stellen zu wenden.

Absatz 2 gewährleistet, dass die Gefangenen bei einer Besichtigung der Anstalt durch einen Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vorbringen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben dem Gesprächs- und Anhörungsrecht nach Absatz 1 und Absatz 2 bestehen bleibt.

Abschnitt 13 Datenschutz

Zu § 88 Erhebung personenbezogener Daten

Die Bestimmung enthält eine spezielle Regelung für die Erhebung personenbezogener Daten zur Erfüllung der in § 3 Abs. 1 geregelten Aufgabe, den Vollzug der Jugendfreiheitsstrafe erzieherisch und soweit als möglich so zu gestalten, dass ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert und gefestigt wird. Dabei ist neben dem Merkmal der Erforderlichkeit der Erhebung zunächst der ohnehin in § 88 Abs. 2 Satz 1 enthaltene Grundsatz zu beachten, dass personenbezogene Daten bei dem Betroffenen zu erheben sind. Diesem auch sonst geltenden Prinzip kommt gerade im Bereich der hier angesprochenen Aufgabe einer am Erziehungsziel ausgerichteten Vollzugsgestaltung besondere Bedeutung zu, weil diese letztlich nur bei einer Mitwirkung und Einbeziehung der jeweils betroffenen jungen Gefangenen erfüllt werden kann.

Im Einzelfall kann sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, Informationen bei anderen Personen oder Stellen zu erheben, um die erforderlichen Kenntnisse zu gewinnen. Dies kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn die jungen Gefangenen selbst nicht über die entsprechenden Informationen verfügen oder begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer Angaben bestehen. § 88 Abs. 2 Satz 2 ermöglicht es in diesen Fällen, personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung der Gefangenen bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt zu erheben. Für die Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und die Hinweis- und Aufklärungspflichten gelten unverändert die Grundsätze aus § 179 Abs. 2 StVollzG i.V.m. § 4 Abs. 2 und 3 und § 13 Abs. 1a BDSG.

Die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten minderjähriger Gefangener (auch gegen deren Willen) zum Zweck der Unterrichtung der Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 2) fällt unter § 89 Abs. 2 Nr. 3 und bedarf keiner besonderen Regelung.

Schließlich stellt § 88 eine bereichsspezifische abschließende Regelung dar, soweit nicht andere Vorschriften vorgehen. Spezieller sind §§ 66 und 69 für die Weitergabe und Erhebung von Daten bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen und Festnahmen. Ferner bestehen Sonderregelungen für die Datenerhebung bei der Überwachung des Besuchs (§ 50 Abs. 1), des Schriftwechsels (§ 52) und von Telefongesprächen bzw. Telegrammen (§ 55).

Zu § 89 Verarbeitung

Absatz 1 regelt als zentrale Rechtsgrundlage die Verarbeitung personenbezogener Daten zu vollzuglichen Zwecken. Jedoch können die Vollzugsbehörden darüber hinaus durch Normen außerhalb des Jugendstrafvollzugsgesetzes ermächtigt oder verpflichtet sein, im Vollzug angefallene Daten zu anderen Zwecken übermitteln (z.B. § 18 Abs. 2, § 34 PStG, § 13 Abs. 1 Satz 2 BKAG).

Die Absätze 2 und 4 beruhen ebenfalls auf der Kompetenz der Länder für den Strafvollzug, weil es sich bei den Übermittlungsempfängern überwiegend um Stellen handelt, die – im weitesten Sinne – auf den Gebieten der Strafverfolgung und Strafvollstreckung tätig sind oder Maßnahmen zu ergreifen haben, die mit dem Strafvollzug in Zusammenhang stehen. Das gilt namentlich für die Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe oder Führungsaufsicht (§ 89 Abs. 4 Nr. 1) und die Informationsübermittlung zum Zwecke der Gnadenentscheidung (§ 89 Abs. 4 Nr. 2). Es betrifft aber auch andere Stellen wie die Ausländerbehörde (§ 89 Abs. 4 Nr. 7), die nicht nur als Vollstreckungsbehörde im Bereich der Abschiebehaft, sondern darüber hinaus zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben (z.B. im Ausweisungsverfahren) personenbezogene Daten über inhaftierte Ausländer benötigt.

Absatz 2 Nr. 3 erfasst eine Vielzahl denkbarer Sachlagen. Als Adressaten für die Übermittlung von Daten kommen namentlich Polizei- und Gesundheitsbehörden in Betracht, aber auch Opfer von Straftaten und Angehörige der Opfer.

Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 weicht von § 180 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 StVollzG ab. Die Bestimmung ist auf sämtliche Maßnahmen der Sozialbehörden erweitert, da im Zusammenhang mit einer Inhaftierung eine Vielzahl von sozialrechtlichen Entscheidungen getroffen oder vorbereitet werden müssen. Im Wesentlichen wird es sich hierbei um die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung (Arbeitslosengeld, Rente, etc.) oder der Sozialhilfe handeln. Werden die Sozialbehörden umfassend und rechtzeitig mit den erforderlichen Informationen versorgt, können hierdurch Betreuungsbrüche bei der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge verhindert werden. Ein zusätzlicher Effekt ist die Missbrauchsprophylaxe, etwa dass die Gefangenen weitere Straftaten (z.B. Sozialhilfebetrug) begehen.

Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 enthält eine beschränkte Pflicht der Anstalt, dem Opfer einer Straftat oder dessen Angehörigen den Zeitpunkt der Entlassung mitzuteilen. Sie ergänzt die strafprozessuale Mitteilungspflicht aus § 406d Abs. 2 StPO, wonach dem Verletzten auf Antrag mitzuteilen ist, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein

berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.

Nach Absatz 5 Satz 3 und 4 gelten die einer Mitteilung vorausgehenden Anhörungspflichten aus § 180 Abs. 5 Satz 3 und 4 StVollzG auch für junge Gefangene.

Absatz 9 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die gemäß § 88 Abs. 4 über Personen erhoben worden sind, die nicht Gefangene sind. Über die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 geregelten Zwecke hinaus dürfen diese Daten nur zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden. Diese Einschränkung ist notwendig, weil Verarbeitung insoweit über den Erhebungszweck hinausgehen. Der unbestimmte Begriff der Straftaten von erheblicher Bedeutung kann anhand des StGB konkretisiert werden. Danach fallen darunter zunächst alle Verbrechen i.S.v. § 12 Abs. 1 StGB (Mindeststrafe 1 Jahr), ferner Vergehen, soweit sie serien-, banden- oder gewohnheitsmäßig begangen werden, oder soweit sie einen Bezug zur Sicherheit und Ordnung der Anstalt haben, z.B. §§ 120, 121 StGB (Gefangenenbefreiung, Meuterei). Der Verdacht kann sich auch gegen Dritte richten, mit denen der Gefangene in Verbindung steht, beispielsweise bei einem im Hafturlaub geplanter Raubüberfall.

Zu § 90 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

Die Bestimmung schafft unabhängig von den Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes die rechtliche Grundlage für eine zentrale Vollzugsdatei, in der die wesentlichen Gefangenendaten sämtlicher Anstalten gespeichert werden.

Für die Vollzugsbehörden und sonstige Stellen, die die Daten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben benötigen, ist es unerlässlich, vergleichbare Daten unabhängig vom Ort der Inhaftierung zu erlangen. Weiterhin kann nicht außer Acht gelassen werden, dass die Länder entsprechend der in § 150 StVollzG enthaltenen Ermächtigung zum Teil davon Gebrauch gemacht haben, länderübergreifende Vollzugsgemeinschaften zu bilden. Bereits diese Ausgestaltungsform erfordert auch hinsichtlich derjenigen Regelungen, die eher organisatorischen Charakter haben, länderübergreifend einheitliche Vorschriften, um aufgabenhinderliche Informationsdefizite zu vermeiden.

Absatz 2 ermöglicht die Übermittlung der Daten an oder den Abruf durch bestimmte Empfänger, die diese zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen (z.B. Aufsichtsbehörde, Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer, etc.), in einem automatisierten Verfahren. In der Errichtungsanordnung ist festzulegen, welche Personengruppen zum Abruf welcher Datengruppen berechtigt sind. Dabei ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Gem. § 89 Abs.

11 Satz 2 ist die abrufende Stelle dafür verantwortlich, dass für den Abruf eine Rechtsgrundlage besteht.

Insbesondere die Polizei ist darauf angewiesen, dass die Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG (Beginn, Unterbrechung und Beendigung von Freiheitsentziehungen) immer auf aktuellem Stand sind, um im Fall von Personenüberprüfungen feststellen zu können, ob sich eine Person zum Zeitpunkt der Überprüfung zu Recht in Freiheit befindet. Daher gestattet Abs. 2 Satz 2 die automatisierte Übermittlung der Daten vom Vollzug an die Polizei. In diesem Rahmen dürfen sämtliche Daten übermittelt werden, die zur eindeutigen Identifizierung eines Gefangenen und zur Feststellung seines Vollzugsstatus erforderlich sind.

Die Absätze 3 bis 5 regeln die verfahrensmäßigen und organisatorischen Vorkehrungen, die einen Missbrauch ausschließen sollen.

Zu § 91 Zweckbindung

Nach dieser Bestimmung ist auch der Übermittlungsempfänger dem Zweckbindungsgrundsatz unterworfen. Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze über § 96 auch für den Abruf von Daten.

Zu § 92 Schutz besonderer Daten

Die Bestimmung regelt den Schutz besonders sensibler personenbezogener Daten und stellt insoweit erhöhte Anforderungen an die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten.

In Absatz 2 ist anstelle der Verweisung auf § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB dessen Wortlaut übernommen.

Absatz 3 regelt die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten. Dies erfordert jedoch eine ausdrückliche Anordnung des Anstaltsleiters. Sie ist namentlich in denjenigen Fällen bedeutsam, in denen nach § 101 Abs. 1 Satz 2 bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter übertragen worden sind.

Zu § 93 Schutz der Daten in Akten und Dateien

Absatz 1 stellt als Sonderregelung die Grundlage für den Zugang zu personenbezogenen Daten in Akten und Dateien für Vollzugsbedienstete dar.

Absatz 2 entspricht Nr. 58 Abs. 1 Satz 1 der Vollzugsgeschäftsordnung vom 1. Juli 1976 (VGO) i.V.m. Nr. 60 Abs. 1 Satz 1 VGO. Grundsätzlich sind alle Vorgänge zur Person eines Gefangenen in die Gefangenenpersonalakten aufzunehmen. Betreffen die Unterlagen die gesundheitliche Betreuung des Gefangenen, sind sie in die Gesundheitsakte aufzunehmen, die nach Abs. 2 Satz 2 getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern sind. Dies dient dem Schutz der personenbezogenen Daten nach § 92 Abs. 2 Nr. 1.

Zu § 94 Berichtigung, Löschung und Sperrung

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 184 StVollzG. Sie regelt die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten, wobei zwischen der Speicherung in Dateien und in Akten unterschieden wird.

In Absatz 1 Satz 1 ist die Lösungsfrist für die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten von zwei auf fünf Jahre erhöht. Die bisher geltende Frist von zwei Jahren (§ 184 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 StVollzG) hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen und zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand geführt.

Absatz 3 regelt die Aufbewahrungshöchstfristen für Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Krankenblätter und Gefangenenbücher, zulässige Fristüberschreitungen und den Beginn des Fristlaufs. Die Bestimmung ergänzt § 93 Abs. 2 Satz 2 hinsichtlich der Gesundheitsakten und Krankenblätter.

Nach Absatz 5 gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 22 des Bremischen Datenschutzgesetzes. Diese Vorschrift enthält Bestimmungen über die Berichtigung, die Löschung, die Sperrung, die Beweislast für die Richtigkeit, die Sperrfrist, die Verwendung gesperrter Daten und die Verständigung zuständiger Stellen hierüber.

Zu § 95 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Für die Auskunft und Gewährung von Akteneinsicht an den Betroffenen wird auf das Bremische Datenschutzgesetz verwiesen, das im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie sie in § 185 StVollzG niedergelegt sind. Dass die Informationsübermittlung unterbleiben muss, soweit sie das Vollzugsziel gefährdet, ergibt sich aus § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Bremischen Datenschutzgesetz. In der Praxis wird diese Einschränkungsmöglichkeit indes nur ausnahmsweise in Betracht kommen, weil im Regelfall die Gefangenenpersonalakten und die übrigen Unterlagen der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde keine das Vollzugsziel gefährdenden Informationen enthalten.

Zu § 96 Anwendung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Die vom Strafvollzugsgesetz vorgenommene Verweisung auf bestimmte Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und auf Regelungsbereiche des jeweiligen Landesdatenschutzrechts ist zugunsten eines Generalverweises auf das Bremische Datenschutzgesetz aufgegeben worden.

Abschnitt 14

Kriminologische Forschung

Zu § 97 Evaluation, Kriminologische Forschung

Das Bundesverfassungsgericht (a.a.O., S. 2097) verpflichtet die Länder zur Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten insbesondere zur Rückfallhäufigkeit. Diese muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik und interessenunabhängig erfolgen. Hierfür ist in besonderer Weise der kriminologische Dienst berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle, die wissenschaftliche Forschung betreibt, erfolgen.

Für die Fortentwicklung des Vollzugs ist dessen wissenschaftliche Auswertung notwendig. Erhebliche Defizite gibt es bei der Evaluation der auf Erziehung und Förderung der Gefangenen ausgerichteten vollzuglichen Aktivitäten. Dies erschwert die Beurteilung des Nutzens der verschiedenen Erziehungs- und Fördermaßnahmen und kann dazu führen, dass einerseits erfolgreiche Maßnahmen nicht bekannt werden, andererseits Fehler bei der Programmumsetzung und vollzuglichen Gestaltung nicht festgehalten und deshalb wiederholt werden.

Absatz 2 Satz 2 lässt im Interesse der kriminologischen Begleitforschung Auskünfte und Akteneinsicht zu. Hinsichtlich des Datenschutzes findet § 476 StPO Anwendung.

Abschnitt 15

Aufbau der Jugendstrafvollzugsanstalt

Zu § 98 Jugendstrafvollzugsanstalt

Gemäß § 92 Abs. 1 JGG (Jugendgerichtsgesetz) ist die Jugendstrafe in Jugendstrafvollzugsanstalten zu vollziehen, wenn der Vollstreckungsleiter nicht die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug beschlossen hat. Diese gesetzliche angeordnete Trennung der von den Vorschriften über den Jugendstrafvollzug erfassten Gefangenen von den dem allgemeinen Strafvollzugsrecht unterliegenden Gefangenen soll die Einhaltung der rechtlichen Unterschiede zwischen Jugendstrafe und Freiheitsstrafe ermöglichen. Es soll sichergestellt sein, dass die für den Vollzug der Jugendstrafe besonders wichtigen Grundsätze für Erziehung und Förderung umgesetzt werden können.

Angesichts der geringen Zahl der jungen Gefangenen im Land Bremen wäre eine eigenständige Jugendstrafvollzugsanstalt zu kostenintensiv. Dieser Realität trägt die Vorschrift Rechnung, indem sie den Vollzug der Jugendstrafe in einer Teilanstalt oder getrennten Abteilung des Erwachsenenvollzuges zulässt.

Ist die Zahl der Jugendlichen so klein, dass keine Abteilung eingerichtet werden kann, können Jugendliche ausnahmsweise auch mit nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten untergebracht werden (§ 98 Abs. 1 Satz 2). Zu denken ist dabei insbesondere an den Vollzug an weiblichen jungen Gefangenen. Voraussetzung ist, dass das Vollzugsziel nicht gefährdet wird. Ein negativer Einfluss auf die Jugendlichen durch die erwachsenen Gefangenen darf nicht zu befürchten sein. Der Vollzug muss nach den Grundsätzen dieses Gesetzes ausgerichtet sein. Die gemeinsame Unterbringung sollte die Ausnahme sein, zumal § 92 Abs. 2 JGG die Möglichkeit eröffnet, Jugendliche aus dem Jugendstrafvollzug herauszunehmen.

Gemäß Absatz 2 sind für unterschiedliche Aktivitäten Gruppen- und Gemeinschaftsräume vorzuhalten (soziales Training, Freizeit etc.). Für die Freizeit sind insbesondere Räume für Sport erforderlich. Sinnvoll sind kleinere Räume, die mit Sportgeräten ausgestattet sind, sowie eine Sporthalle für Mannschaftssport. Die Räumlichkeiten sollten durch Außenspielfelder ergänzt werden.

In der Anstalt ist die erforderliche Anzahl von Besuchsräumen vorzuhalten.

Absatz 3 enthält den Grundsatz, die Anstalt in organisatorisch und baulich überschaubare Wohngruppen zu gliedern. Die Wohngruppe sollte über Kochmöglichkeit, Essraum und Aufenthaltsraum verfügen, der auch als Gruppenraum genutzt werden kann.

Zu § 99 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

Absatz 1 entspricht § 145 StVollzG.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 146 StVollzG. Das Verbot der Überbelegung dient der Sicherstellung des Vollzugsziels. Da die personellen und sächlichen Mittel der Anstalt nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden, beeinträchtigt Überbelegung die Arbeit mit den Gefangenen. Mehr Gefangene binden mehr Bedienstete etwa für Besuchsabwicklung oder Überwachungsaufgaben. Diese Bediensteten stehen dann nicht in der Wohngruppe zur Verfügung. Die Zahl der Ausbildungsmaßnahmen und der Arbeitsplätze lässt sich nicht beliebig erhöhen, lange Wartezeiten für Behandlungsmaßnahmen sind unausweichlich.

Die Aufsichtsbehörde hat bei Ihrer vollzuglichen Zielplanung dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Zahl von Haftplätzen eingeplant wird.

Zu § 100 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

Die Bestimmung zieht die organisatorischen Folgerungen aus den Regelungen zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung und zur Arbeit (§ 37). Hieraus ergibt sich, dass vorrangig Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Orientierung und der Aus- und Weiterbildung vorzuhalten sind. Für Gefangene, die sich nicht für Qualifizierungsmaßnahmen eignen, sind Möglichkeiten zur arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung zu schaffen.

Das Ziel der Integration der Gefangenen in Arbeit und Beschäftigung nach der Entlassung setzt ein individuelles, an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Gefangenen orientiertes Angebot voraus, das sich an den aktuellen Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt ausrichtet.

Daher müssen sich sowohl die didaktischen Konzepte als auch die personelle, räumliche und technische Ausstattung an den Standards in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Anstalt orientieren. Die Bediensteten sollen sich regelmäßig weiterqualifizieren, die Anstalt muss kontinuierlich in eine moderne und zeitgemäße Ausstattung investieren sowie modernes Ausbildungsmaterial zur Verfügung stellen.

Insbesondere in kleinen Anstalten ist es schwierig, ein differenziertes, an den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Gefangenen ausgerichtetes Angebot vorzuhalten. Daher wird in §

98 Abs. 1 Satz 3 die Möglichkeit geschaffen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Erwachsenvollzugs zu nutzen.

Absatz 2 eröffnet die Option einer Übertragung der schulischen und beruflichen Bildung sowie der Beschäftigung auf private Einrichtungen und Betriebe. Die notwendige Aufsicht über die Gefangenen obliegt der Anstalt.

Im Ergebnis ist eine vernetzte Struktur staatlicher Stellen (z. B. Schulen, Arbeitsagentur), privater Unternehmen (z. B. Bildungsträger) und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens (z. B. IHK, Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften) anzustreben.

Zu § 101 Anstaltsleitung

Der Anstaltsleiter des Jugendvollzuges ist für die Ausgestaltung des Vollzugs und die Organisation der Anstalt fachlich verantwortlich. Er ist insbesondere für die konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung der Anstalt verantwortlich und wirkt an der Lösung anstaltsübergreifender Fragen mit.

Darüber hinaus vertritt der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit.

Der Anstaltsleiter kann Aufgaben, auch der Vertretung der Anstalt nach außen, auf andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die beauftragten Bediensteten arbeiten insoweit im Auftrag des Anstaltsleiters. Die Aufgabenübertragung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Dies geschieht in der Regel durch Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans.

Absatz 2 entspricht § 156 Absatz 1 StVollzG.

Zu § 102 Bedienstete

Die Ziele dieses Gesetzes können nur erreicht werden, wenn die Anstalt angemessen mit Personal ausgestattet wird. Nur dies entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O., S. 2096). Allgemein gültige Festlegungen sind nicht möglich. Die erforderliche Personalausstattung muss individuell unter Berücksichtigung der Anstaltssituation und der besonderen Aufgabenstellung festgelegt werden.

Die Bediensteten müssen für den Jugendstrafvollzug geeignet und qualifiziert sein. Sinnvoll ist es, sie bereits vor Dienstantritt in der Anstalt durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf die Arbeit im Jugendstrafvollzug vorzubereiten. Fortbildungsmaßnahmen sichern einen angemessenen Qualitätsstandard und gewährleisten einen professionellen Umgang mit den Gefangenen.

Zu § 103 Seelsorger

Die Bestimmung entspricht § 157 StVollzG.

Zu § 104 Medizinische Versorgung

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 158 StVollzG

Die Überschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bestimmung nicht nur die ärztliche Versorgung, sondern auch die pflegerische Betreuung regelt. Es ist darauf verzichtet worden zu bestimmen, wie und durch wen die ärztliche Versorgung sichergestellt wird, um nach den jeweiligen Gegebenheiten eine hauptamtliche, nebenamtliche oder vertragsärztliche Versorgung zu ermöglichen.

Zu § 105 Sozialtherapeutische Abteilung

Die Bestimmung regelt die Organisation der notwendigen Plätze für die Durchführung einer Sozialtherapie.

Die Sozialtherapie ist baulich und organisatorisch vom übrigen Vollzugsbereich abzugrenzen, um die mit ihr verfolgten Ziele erreichen zu können.

Personell ist insbesondere eine ausreichende Zahl von Psychologen und Sozialpädagogen notwendig. Alle Bediensteten müssen für die besonderen Aufgabenstellungen ausreichend geschult

sein. Regelmäßigen Fortbildungen, Praxisberatung und Supervision kommt besondere Bedeutung zu.

Im Land Bremen kommt nach den bisherigen Erfahrungswerten nur ein zahlenmäßig kleiner Kreis von Gefangenen für eine Teilnahme an dieser Maßnahme in Betracht, die Dauer der Teilnahme wird sich nach den individuellen Erfordernissen unterschiedlich bemessen. Es lässt sich grob schätzen, dass jährlich maximal für zwei bis drei Gefangene eine Sozialtherapie in Erwägung zu ziehen sein könnte, wenn diese zu hinreichend langen Jugendstrafen verurteilt werden. Angesichts dieser Zahlen kommt die Einrichtung und der Betrieb eigenen aufwändigen und kostenintensiven sozialtherapeutischen Einrichtung nicht in Betracht. Die erforderlichen Plätze könnten – wie im Bereich des Erwachsenenvollzuges – im Verbund mit anderen Ländern organisiert werden.

Zu § 106 Konferenzen

Die Bestimmung entspricht § 159 StVollzG, wobei die Begrifflichkeit angepasst wurde.

Zu § 107 Mitverantwortung der Gefangenen

Die Bestimmung entspricht § 160 StVollzG und soll den Gefangenen ermöglichen, sich gemeinschaftlich in die Gestaltung des Anstaltslebens einzubringen. Gefangenenmitverantwortung bietet ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, des Respekts vor dem Willen und den Vorstellungen anderer und zur aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Zu § 108 Hausordnung

Die Bestimmung entspricht § 161 Abs. 1 und 2 StVollzG.

Abschnitt 16
Aufsicht, Beirat

Zu § 109 Aufsichtsbehörde

Die Bestimmung entspricht § 151 Abs. 1 Satz 1 StVollzG. Sie regelt, wer die Aufsicht über die Anstalt führt.

Das Gesetz macht keine Vorgaben, in welcher Weise die Aufsicht ausgeübt werden soll. Die Aufsichtsbehörde kann sich externen Sachverständigen bedienen.

Die Form der Aufsicht orientiert sich an Zielen, die im Vollzug erreicht werden sollen, und nicht an Einzelvorgängen in der Anstalt.

Zu § 110 Vollstreckungsplan

Die Bestimmung entspricht § 152 Abs. 1 StVollzG.

Zu § 111 Beirat

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den §§ 162 bis 165 StVollzG. Allerdings wurde die Vorschrift in ihrem Absatz 1 an die Bremischen Verhältnisse angepasst. Danach wird ein Beirat für die Justizvollzugsanstalt Bremen insgesamt gebildet und aus diesem Mitglieder unter anderem für den Jugendvollzug benannt.

Abschnitt 17
Schlussbestimmungen

Zu § 112 Einschränkung von Grundrechten

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.